



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1031 Wien, Landstr. Hauptstr. 55-57
DVR 37 257
Telex 13 13 00 hagei a
Telefax 714 35 82
Telefon 0222/711 02 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 96 239/7-IX/6/93

DI Susanne Fuhrmann/247

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzesentwurf	
Zl.	52 - GE/19 P3
Datum	22.7.93
Verteilt	27. Juli 1993 See

Betreff: Vermessungsgesetz
Entwurf einer Novelle
Begutachtungsverfahren

Dr. Labuda

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines
Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert werden
soll, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten führt
diesen Gesetzesentwurf u.e. dem allgemeinen Begutachtungsver-
fahren (mit Frist bis 15. September 1993) zu.

Beilagen

Wien, am 12. Juli 1993
Für den Bundesminister:
Dr. R. Kögerler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jdu

Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vermessungsgesetz, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 480/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 1 lit. a lautet:
"a) die Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes"
2. § 1 Z 8 lautet:
"8. die Herstellung der staatlichen Landkarten, einschließlich der Österreichischen Militärkarten;"
3. Nach § 1 wird § 1a eingefügt:
"§ 1a. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:
 1. Bodeninformationssystem: ein raumbezogenes Informationssystem, das aufbauend auf die Datenbestände des Grenzkatasters und der topographischen Landesaufnahme flächendeckend im System der Landesvermessung jene Basisdaten zur Verfügung stellt, die für die Sicherung der Grundstücksgrenzen, die Dokumentation der Verhältnisse an Grund und Boden und für die Einrichtung und die Verknüpfung mit anderen bodenbezogenen Daten erforderlich sind.
 2. Festpunkt: jener Punkt, der mit besonderer Genauigkeit der Lage oder Höhe nach im System der Landesvermessung bestimmt ist.
 3. Festpunktfeld: die Gesamtheit aller Festpunkte.
 4. Grenzkataster: der grundstücksbezogene Teil des Bodeninformationssystems, der als öffentliches Verzeichnis zum Nachweis der Grenzen der Grundstücke und zur Ersichtlichmachung von tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen an Grund und Boden dient.
 5. Grenzzeichen: die deutliche und dauerhafte Kennzeichnung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur.
 6. Grundsteuerkataster: jenes Liegenschaftsverzeichnis, das auf Grund der in § 57 Abs.3 genannten Rechtsvorschriften angelegt wurde und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen ist.
 7. Grundstück: jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster als solcher mit einer eigenen Nummer (Grundstücksnummer) bezeichnet ist.
 8. Grundstücksverzeichnis: jener Teil des Grenzkatasters, der als Verzeichnis der Eintragungen dient. Das Grundstücksverzeichnis ist katastralgemeindeweise in numerischer Reihenfolge der Grundstücksnummern angelegt und enthält für jedes

Grundstück die Nutzungsarten, das Flächenausmaß getrennt nach Nutzungsarten und die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung.

9. Katastralgemeinde: jener Teil der Erdoberfläche, der im Grenzkataster als solcher namentlich bezeichnet ist.
10. Katastralmappe: jener Teil des Grenzkatasters, der zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Nutzungsarten und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist. Die Katastralmappe ist im System der Landesvermessung angelegt.
11. System der Landesvermessung: die Abbildung der Punkte der Erdoberfläche im 3-Grad-Streifen-System der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro bezogen auf das Bessel'sche Ellipsoid in der durch die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes bestimmten Lage. Bezugspunkt der Höhen ist der Amsterdamer Pegel.
12. Topographische Landesaufnahme: die Datenerfassung topographischer Gegenstände und Geländeformen (Landschaftsmodell) für den topographischen und kartographischen Teil des Bodeninformationssystems.
13. Vermessungsbefugte: die im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl.Nr. 3/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen.
14. Vermessungszeichen: die Kennzeichnung des Festpunktes in der Natur.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

4. In §§ 2 Abs 1 und 4, 9 Abs 2, 14 Abs. 4 und 5, 36 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 47 Abs. 1 wird der Ausdruck "Bauten und Technik" durch den Ausdruck "wirtschaftliche Angelegenheiten" ersetzt.
5. § 2 Abs. 2 lautet:
"(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z 1 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen."
6. § 2 Abs. 3 lautet:
"(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen und an der Schaffung und Erhaltung der Festpunkte mitzuwirken."
7. In § 3 Abs. 1 wird die Zitierung "-AVG 1950, BGBl.Nr. 172" durch die Zitierung "1991-AVG, BGBl.Nr. 51" ersetzt; im § 3 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 34, 38, 40 und 41" durch die Zitierung "§§ 12, 34, 38 und 40" ersetzt.

§ 3 Abs. 3 lautet:

"(3) In den Fällen der §§ 4, 12, 13, 20 und 24 kann bei Grundstücken, an denen Wohnungseigentum besteht, die Zustellung an den Verwalter an Stelle der Eigentümer erfolgen."

8. In § 4 wird Abs. 4 angefügt:

"(4) Auf Dauer bestimmte Vermessungszeichen sind im Grundbuch nach Mitteilung der Vermessungsbehörde von Amts wegen ersichtlich zu machen."

9. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort "Grundstückseigentümer" die Worte "oder der Nutzungsberechtigte" eingefügt.

10. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Vermessungszeichen dürfen unbeschadet des Abs. 2 nur von Organen der Vermessungsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Ergibt sich, daß durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen notwendig ist, hat das Vermessungsamt die Versetzung zu veranlassen oder die Entfernung zu bewilligen."

11. § 7 Abs. 1 entfällt.

12. In § 7 erhalten die Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnungen "1", "2", "3", "4" und "5".

13. Im § 7 Abs. 3 wird die Zitierung "Abs. 2 und 3" durch die Zitierung "Abs. 1 und 2" ersetzt.

14. § 7a entfällt.

15. § 8 lautet:

"§ 8. Der Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und
2. zur Ersichtlichmachung rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse an Grund und Boden, insbesondere
 - a) der Nutzungsarten,
 - b) der Flächenausmaße,
 - c) der Grundstücksadressen,
 - d) der Ergebnisse der Bodenschätzung,
 - e) der auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkten Dienstbarkeiten und
 - f) sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke."

16. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Grenzkataster besteht aus

1. den Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte,
2. den Unterlagen zur Lagebestimmung der Grenzen der Grundstücke,
3. der Katastralmappe,

4. dem Grundstücksverzeichnis und
 5. den Unterlagen für die Ersichtlichmachungen."
17. § 9 Abs. 2 und 3 entfallen. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen "2" und "3".
18. § 10 lautet:
- "§ 10. (1) Die Nutzungsarten sind:
1. Acker- und Grünfläche
 2. Alpine Grünfläche
 3. Weingarten
 4. Gartenfläche
 5. Brachland
 6. Waldfläche
 7. Fließendes Gewässer
 8. Stehendes Gewässer
 9. Straßenanlage
 10. Bahnanlage
 11. Flugverkehrsanlage
 12. Hafenanlage
 13. Gebäudefläche
 14. Gebäudeumland
 15. Erholungsfläche
 16. Technische Ver- und Entsorgungsanlage
 17. Deponie
 18. Abbaufäche
 19. Fels und Geröll
 20. Gletscher
 21. Ödland
 22. Sonstige

(2) Die Nutzungsarten werden in statistischen Auswertungen folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Land- und Forstwirtschaftliche Nutzflächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6; das sind Grundflächen, die dem Ackerbau, dem Gartenbau, dem Obstbau oder dem Weinbau dienen, Dauergrünflächen der Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich des Brachlandes sowie Grundflächen, die mit Holzgewächsen bestockt sind.
2. Gewässer, mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 7 und 8; das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmitttelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen.
3. Verkehrsflächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 9 bis 12; das sind Grundflächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr sowie der Schifffahrt dienen.
4. Bauflächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 13 und 14; das sind Grundflächen, die Siedlungszwecken dienen.
5. Sonstige Flächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 15 bis 22; das sind Grundflächen, die für Erholungsflächen, technische Ver- und Entsorgungsanlagen, Deponien und Abbaufächen verwendet werden sowie Fels, Geröll, Gletscher und sonstige Grundflächen.

(3) Die Merkmale der Nutzungsarten sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den

Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzusetzen.

19. Im § 11 Abs. 1 Z 2 wird anstelle der Worte "gemäß § 13" der Ausdruck "gemäß §§ 13 und 13a, der Grenzfeststellungsverfahren gemäß § 41" eingefügt.
20. § 11 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Ersichtlichmachungen der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse an Grund und Boden gemäß § 8 Z 2 und der vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern.
21. Im § 11 Abs. 3 wird der Begriff "sonstige Angabe zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke" durch "Ersichtlichmachung" ersetzt.
22. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Eigentümer der Grundstücke, für die keine Zustimmung zur Vereinigung vorliegt, sind von der beabsichtigten Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Werden innerhalb von vier Wochen keine begründeten Einwendungen erhoben, so gilt die Zustimmung als erteilt."
23. In § 12 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "4".
24. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13 a. (1) Ergibt sich, daß eine im Grenzkataster enthaltene Einverleibung auf fehlerhaften Angaben in den Unterlagen für die Festpunkte begründet ist oder ergibt sich im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 lit. b bis d eine Änderung in den Unterlagen für die Festpunkte, so ist die Berichtigung des Grenzkatasters vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist im "Amtsblatt für das Vermessungswesen" kundzumachen. Sie tritt, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(4) Nach Inkrafttreten der Verordnung ist der Grenzkataster von Amts wegen zu berichtigen und die Anmerkung zu löschen."
25. In § 14 Abs. 7 ist die Zitierung "§ 9 Abs. 2 Z 2" durch die Zitierung "§ 9 Abs. 1 Z 5" zu ersetzen.
26. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Einer Neuanlegung hat die Schaffung eines Festpunktfeldes, das den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten entspricht, vorauszugehen."

27. § 17 lautet:

- "§ 17. Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 Z 1) erfolgt
1. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,
 2. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 34,
 3. anlässlich einer Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilung hinsichtlich jener Grundstücke deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind,
 4. anlässlich eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich jener Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind oder
 5. von Amts wegen im Falle der §§ 19 und 41 Abs. 5."

28. § 18 lautet:

Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 ist ein Plan eines Vermessungsbefugten, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, anzuschließen.

29. § 18a entfällt.

30. In § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge "desselben im Grundstücksverzeichnis des" durch die Worte "im Grundsteuerkataster" ersetzt.

31. § 22 Abs. 4 entfällt.

32. § 25 lautet:

"§ 25. (1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern an Hand der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und durch Grenzzeichen zu kennzeichnen. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen.

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, daß die Grenze nicht mit dem sich aus den Behelfen ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein Verfahren zur Grenzfeststellung gemäß § 41 anhängig zu machen. Läßt sich auf diese Weise der zur Einleitung des Grenzfeststellungsverfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.

(3) Bringt ein Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs.2 einen Antrag auf Grenzfeststellung gemäß § 41 ein, so steht den Parteien die Möglichkeit, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen, nur innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Grenzfeststellungsverfahrens offen.

(4) Kommt der Eigentümer der Aufforderung nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach oder setzt er ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fort, so ist er als dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf zustimmend anzusehen."

33. § 26 lautet:

"§ 26. (1) Die Niederschriften über die Grenzverhandlung haben insbesondere zu enthalten:

1. die Beschreibung der festgelegten Grenzen,
2. die Zustimmung der beteiligten Eigentümer zum Grenzverlauf in der Natur,
3. die Angabe der verwendeten Behelfe.

(2) Erfolgt keine Festlegung, so ist der von jedem einzelnen Beteiligten angegebene Grenzverlauf, der in der Natur vorgefundene sowie der sich an Hand der Behelfe ergebende Grenzverlauf anzuführen.

(3) Im Falle von Mappenberichtigungen hat die Niederschrift die Zustimmung der beteiligten Eigentümer zu dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf in der Natur zu enthalten.

(4) In Verfahren in Angelegenheiten der Bodenreform kann die Zustimmungserklärung der Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke sowie die Bescheidzustellung gemäß § 39 Abs. 7 durch einen Hinweis in der Haupturkunde ersetzt werden, daß die Grundstücke in den Grenzkataster eingetragen werden."

34. In § 27 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)"; Abs. 2 entfällt.

35. § 28 lautet:

"§ 28. (1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden

1. Niederschriften über die Grenzverhandlungen,
2. Grenzfeststellungen gemäß § 41,
3. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen das Richtigstellungsverfahren anzuordnen.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf kenntlich zu machen.

(4) Nach Maßgabe der Erfordernisse des Grenzkatasters kann das Richtigstellungsverfahren auch für Teile des Verfahrensgebietes angeordnet werden."

36. In § 31 Abs. 1 werden die Worte "des Richtigstellungsverfahrens" durch die Worte "der Richtigstellungsverfahren" ersetzt.
37. § 31a entfällt.
38. § 32 lautet:
"§ 32. (1) Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z 1 gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Werden Grundstücke, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, durch die Änderung einer Katastralgemeinde, in der das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung abgeschlossen ist, in diese übertragen, so ist in der hierüber gemäß § 7 zu erlassenden Verordnung das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung anzuordnen."
39. In § 33 Z 5 wird das Wort "Grenzermittlungen" durch das Wort "Grenzfeststellungen" ersetzt.
40. In § 34 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Grundeigentümer" durch das Wort "Eigentümer" ersetzt.
41. § 35 lautet:
"§ 35. (1) Grenzvermessungen umfassen:
1. die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26,
2. die Vermessung der festgelegten und der neu entstehenden Grenzen gemäß § 36 und
3. die Erstellung eines Planes.

(2) Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke sowie für Grenzen zwischen den im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken und den Grundstücken des Grundsteuerkatasters haben die Festlegungen gemäß § 25 Abs 1 zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.

(3) Neu entstehende Grenzen sind von den beteiligten Eigentümern durch Grenzzeichen zu kennzeichnen. Soweit die Kennzeichnung nicht im Zuge einer Grenzverhandlung erfolgt, sind die Eigentümer gesondert zu laden."
42. § 36 Abs. 3 lautet:
"(3) Die näheren Vorschriften über die Kennzeichnung der Grenzen und die Art der Grenzzeichen, über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Genauigkeitsanforderungen erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung."
43. § 37 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 lauten:
"4. die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen,
5. die Nutzungsarten, deren Abgrenzungen und Flächenausmaße und
6. im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Katasterstandes unter Berücksichtigung der

angemerkten Pläne und Anmeldungsbogen und des Standes nach der Vermessung, wobei die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind."

44. In § 37 Abs. 2 ist die Zitierung "gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 5" durch die Zitierung "gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6" zu ersetzen.

45. In § 37 Abs. 2 entfallen die Worte "Bodenwert und".

46. § 38 Abs. 1 lautet:

- "§ 38. (1) Die Erhebung der Nutzungsart ist vorzunehmen
1. hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß §§ 34 und 43 Abs.4,
 2. auf Antrag des Eigentümers innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
 3. hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen."

47. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Pläne von Vermessungsbefugten bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchsgericht ausgestellt ist."

48. In § 39 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 37 und 43 Abs. 4, 5 und 6" durch die Zitierung "§§ 37 und 43 Abs. 4 und 5" ersetzt.

49. § 39 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bescheinigung kann nach Maßgabe der Erfordernisse des Grenzkatasters unter der Beschränkung ausgestellt werden, daß der Plan mit einem Grundbuchsgesuch zur Gänze durchzuführen ist."

50. In § 39 erhält der Abs. 5 die Bezeichnung "6".

51. § 40 Abs. 3 lautet:

"(3) Die wiederhergestellte Grenze ist vom Antragsteller während der Amtshandlung oder von Amts wegen gegen Kostenersatz durch Grenzzeichen zu kennzeichnen."

52. § 41 lautet:

"§ 41. (1) Auf Antrag eines Eigentümers ist die Feststellung streitiger Grenzen von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken vorzunehmen.

(2) Die Grenzfeststellung hat an Hand der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) sowie unter Berücksichtigung der Niederschriften gemäß § 26 Abs. 2 zu erfolgen. Soweit aus diesen Behelfen der Grenzverlauf nicht feststellbar ist, erfolgt die Grenzfeststellung nach dem letzten ruhigen Besitzstand. Ist auch dieser nicht feststellbar, so erfolgt die Grenzfeststellung nach billigem Ermessen.

(3) Zur Amtshandlung sind die beteiligten Eigentümer zu laden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß trotz Ausbleibens des Geladenen die Grenze festgelegt wird.

(4) Die Grenzen sind durch Grenzzeichen zu kennzeichnen und zu vermessen.

(5) Umfaßt die Grenzfeststellung ein ganzes Grundstück, so ist in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuansetzungsverfahren eingeleitet ist, hinsichtlich dieses Grundstückes der Grundsteuerkataster von Amts wegen in den Grenzkataster umzuwandeln.

(6) Den Eigentümern bleibt es vorbehalten, innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Grenzfeststellungsverfahrens ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Vermessungsbehörde außer Kraft."

53. In § 43 Abs. 1 wird der Ausdruck "Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen" durch den Ausdruck "Die Vermessungsbefugten sowie deren Organe und Beauftragte" ersetzt.

54. In § 43 Abs. 3 wird nach der Zitierung "§ 5" das Wort "sinngemäß" eingefügt.

55. § 43 Abs. 4 lautet:

"(4) Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilung und zum Zwecke der Umwandlung sowie für die in § 52 Z 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen. Ihnen hat eine Grenzverhandlung im Sinne der §§ 24 bis 26 voranzugehen; §§ 40 bis 44 AVG sind sinngemäß anzuwenden."

56. § 43 Abs 5 lautet:

"(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben noch einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers sowie die Niederschriften (§ 26) über die abgehaltenen Grenzverhandlungen zu enthalten."

57. § 43 Abs. 6 entfällt.

58. Die Überschrift "Mitwirkung der Grundeigentümer und der Behörden" vor § 44 wird geändert auf "Zusammenarbeit mit den Grundbuchsgerichten".

59. § 44 lautet:

"§ 44. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten. Das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldungsbogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht sind in angemessenen Zeitabständen Kopien der Katastralmappe zu übersenden, sofern nicht die unmittelbare Einsichtnahme gemäß § 14 Abs. 5 möglich ist."

60. Die Überschrift "Verhältnis zu den Grundbuchsgerichten und den Finanzbehörden" vor § 45 wird geändert auf "Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern".

61. § 45 lautet:

"§ 45. (1) Der Grenzkataster ist mit den Einheitswertaktenzeichen entsprechend den Mitteilungen der Finanzämter zu verknüpfen. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis geordnet nach wirtschaftlichen Einheiten zu übermitteln.

(2) Der Grenzkataster ist mit der Zählsprengelkennziffer entsprechend den Mitteilungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu verknüpfen. Dem Österreichischen Statistischen Zentralamt sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis geordnet nach statistischen Einheiten zu übermitteln.

(3) Der Grenzkataster ist mit der Betriebszahl entsprechend den Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu verknüpfen. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis geordnet nach wirtschaftlichen Einheiten zu übermitteln.

(4) Die Übermittlung der Auszüge hat im Wege der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung zu erfolgen.

(5) Die Eintragungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht der öffentlichen Einsicht."

62. § 46 lautet:

"§ 46. Die Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen der Nutzungsarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und planliche Unterlagen zu übermitteln. Als planliche Unterlagen gelten jene, die die lagerichtige Darstellung der Abgrenzungen der Nutzungsarten in der Katastralmappe ermöglichen."

63. § 47 lautet:

"§ 47. (1) Für Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben (Vermessungsgebühren) zu entrichten, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl

der erforderlichen Amtsongane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln.

- (2) Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind
1. die Grundstücksvereinigung auf Antrag des Eigentümers (§ 12),
 2. die Erteilung der Berechtigung zur unmittelbaren Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank (§ 14 Abs. 4 und 5),
 3. die Grenzvermessung auf Antrag des Eigentümers (§ 34),
 4. die Erhebung der Nutzungsart auf Antrag des Eigentümers (§ 38 Abs. 1 Z 1),
 5. die Planbescheinigung (§ 39),
 6. die Grenzwiederherstellung (§ 40),
 7. die Grenzfeststellung (§ 41),
 8. die Beurkundungen und Bestätigungen gemäß § 13 Abs. 1 und § 16 LiegTeilG.

64. § 48 lautet:

"§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden geben gegen Kostenersatz ab:

1. Auszüge und Kopien aus dem Grenzkataster,
2. sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen des Grenzkatasters und Vordrucke,
3. staatliche Landkarten, Messungsaufnahmen und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten,
4. Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuches mit Ausnahme des Personenverzeichnisses.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist berechtigt

1. Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen und
2. die Verwertung von staatlichen Landkarten, Messungsaufnahmen und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

(3) Die Kostenersätze gemäß Abs. 1 und 2 sowie für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 und die Vergütungen gemäß Abs. 2 Z 2 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen entsprechend dem mit diesen Leistungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen festzusetzen. Die Kostenersätze für Abschriften aus dem Grundbuch sind in Übereinstimmung mit den Gerichtsgebühren zu halten."

65. Im § 51 Abs. 1 wird der Betrag "5000 S" durch "10 000 S" ersetzt.

66. § 51 Abs. 2 entfällt.

67. In § 51 erhalten die Abs. 3, 4 und 5 die Bezeichnung "2", "3" und "4".

68. Im § 51 Abs. 2 wird der Satz angefügt:
"Diese Wiederherstellungskosten sind zweckgebunden für die mit der Erhaltung des Festpunktfeldes entstehenden Reisekosten zu verwenden."
69. In § 51 Abs. 4 wird die Zitierung "Absätze 1, 2 und 3" durch die Zitierung "Abs. 1 und 2" ersetzt.
70. Der bisherige § 52 erhält die Absatzbezeichnung "1".
71. § 52 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 lauten:
"2. Die bisherigen Angaben über Benützungsorten und deren Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 oder Mitteilungen gemäß § 46 durch die Angabe der Nutzungsarten zu ersetzen.
3. Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.
4. Trennstücke des Grenzkatasters, die geringwertig im Sinne der §§ 13 und 15 LiegteilG sind, können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und nach Maßgabe vermessungstechnischer Erwägungen Grundstücken des Grundsteuerkataster zugeschrieben werden."
72. § 52 Abs. 2 lautet:
"(2) Die bisherigen Angaben des Präzisionsnivelements sind im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 durch die auf den Amsterdamer Pegel bezogenen Höhen zu ersetzen."
73. § 52 Abs. 3 lautet:
"(3) Soweit in anderen Gesetzen der Begriff Benützungsorten aufscheint, gilt sinngemäß der Begriff Nutzungsarten."
74. § 59 lautet:
"§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Z 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 47 und 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 5 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 7, 39, 43 Abs. 3, 44, 48 Abs. 1 Z 4 und 48 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 1 Z 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist der Bundesminister für Finanzen betraut."
75. Der Anhang entfällt.

Artikel II

Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr. 3/1930, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 und Abs. 5 lit.b wird der Betrag "12.500,- S" durch den Betrag "20.000,- S" ersetzt.
2. § 13 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Wert gemäß Abs. 3 und 5 ist von der Vermessungsbehörde ohne förmliche Schätzung durch Bedachtnahme auf Wertermittlungen anlässlich von Verkäufen oder Schätzungen gleichartiger benachbarter Grundstücke vorzunehmen."
3. Der bisherige § 15 erhält die Absatzbezeichnung "1". § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen sind sinngemäß auf die Verbücherung von Änderungen am Gewässerbett, die durch Naturkräfte verursacht worden sind, anzuwenden."
4. In § 16 Abs. 1 wird das Wort "Anmeldebogen" durch "Anmeldungsbogen" ersetzt.
5. § 16 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Soweit mit der Verbücherung des Anmeldungs bogens eine Übertragung des Eigentums verbunden ist, hat die Vermessungsbehörde auch den Titel des Eigentumserwerbes zu beurkunden.

(3) Die Vermessungsbehörde hat gegebenenfalls auch zu bestätigen, daß Grunddienstbarkeiten an einem im § 15 bezeichneten Grundstück mit dem Bestand oder dem Betrieb der im § 15 Z 1 bezeichneten Anlage vereinbar sind."
6. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 lauten:

"(1) Hinsichtlich der im § 15 bezeichneten Grundstücke hat die Vermessungsbehörde zu ermitteln, ob der Wert der von jedem einzelnen Grundbuchskörper abzuschreibenden Trennstücke den Betrag von 70.000,-- S wahrscheinlich nicht übersteigt.

(3) Übersteigt der Wert der zu der Anlage verwendeten, von einem Grundbuchskörper abzuschreibenden, Trennstücke den Betrag von 70.000,-- S, so kann die bücherliche Durchführung gleichwohl erfolgen, wenn der Mehrbetrag voraussichtlich durch die Zuschreibung von Grundstücken gemäß § 15 Abs 1 Z 2 und 3 oder die Wertsteigerung ausgeglichen wird, welche die bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren haben."
7. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Die durch die Anlage verursachten Änderungen sind auf Grund der Beurkundung und des dem Anmeldungsbogen angeschlossenen Planes von Amts wegen bücherlich durchzuführen, sofern die in den §§ 15 bis 17 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Zustimmung der Eigentümer

oder der Buchberechtigten bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht."

8. § 18 Abs. 3 entfällt.

Artikel III

Das Allgemeine Grundbuchsgesetz, BGBl.Nr. 39/1955, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sein sollen, können nur auf Grund von Plänen eingetragen werden, die von einem Vermessungsbefugten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs 2 LiegTeilG verfaßt worden sind."

Artikel IV

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 275/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 845 entfällt.

2. §§ 850 bis 853 a entfallen.

Artikel V

Artikel I Z 29, 32, 48, 52, 55, 56 und 57, Artikel III und Artikel IV treten mit 1.7.1994 in Kraft.

Artikel VI

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Das Vermessungsgesetz, BGBl.Nr. 305/1968, wurde bereits 1974 und 1980 novelliert. Die vorliegende Novellierung soll folgenden wesentlichen Problemstellungen Rechnung tragen:

1. Die Grenzfeststellung für Grenzen von Grundstücken, die im Grundsteuerkataster eingetragen sind, ist den Vermessungsbehörden übertragen. Andererseits liegt die zum Teil deckungsgleiche Kompetenz, ergänzt um den Fall der Streitigkeit, bei den Bezirksgerichten im Verfahren außer Streitsachen. Eine Rechtsbereinigung der Kompetenzüberschneidung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist vorzunehmen.
2. Die Zielsetzung des Grenzkatasters, die Grenzen der Grundstücke verbindlich nachzuweisen, erfordert eine Angleichung der Verfahrensbestimmungen einer "Grenzvermessung" des Vermessungsbefugten an das behördliche Verfahren.
3. Den steigenden Anforderungen der Nutzer des Grenzkatasters an einen Kataster, der die Basis eines raumbezogenen Bodeninformationssystems bildet, soll durch die Erweiterung des Informationsgehaltes auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden Rechnung getragen werden.
4. Unbeschadet der vorteilhaften Zielsetzungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes (Herstellung der Kataster- und Grundbuchordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen) entsprechen die Bestimmungen weder der Systematik des Verbücherungsverfahrens noch dem Verwaltungsverfahren und beeinträchtigen die Rechte der Grundeigentümer in manchen Fällen.

Ziel:

Anpassung des Gesetzes im Sinne der Problemstellung zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit an einer aktuellen und benutzerorientierten Führung des Grenzkatasters und Stärkung der Eigentumsrechte.

Inhalt:

Übergang auf das europäische Höhensystem (Amsterdamer Pegel)
Feststellung streitiger Grenzen durch die Vermessungsbehörde
Grenzvermessungen durch Vermessungsbefugte
Übergang von Benützungsorten auf Nutzungsorten
Verpflichtung zur planlichen Darstellung der auf räumliche Grenzen beschränkten Dienstbarkeiten
Erweiterung der Daten des Grenzkatasters zur Basis eines Bodeninformationssystems
Beurkundung des Rechtstitels im Sonderverfahren nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Alternativen:

keine

Kosten:

Die im Bereich des Sachaufwandes entstehenden Kosten werden durch die zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Vermessungsgebühren gedeckt werden.

Personalbedarf:

Der Personalbedarf wird durch Umschichtungen abgedeckt, sodaß keine zusätzlichen Planstellen erforderlich sind.

EG-Konformität

Das Gesetzesvorhaben steht mit dem EWR im Einklang. Einschlägige EG-Richtlinien wurden bisher nicht erlassen.

Allgemeines:

Das am 1. Jänner 1969 in Kraft getretene Vermessungsgesetz hatte das Ziel, in Form des Grenzkatasters den verbindlichen Nachweis der Grenzen zu sichern.

Die 1. Novellierung zum 1. Jänner 1974 eröffnete vor allem mit der eingefügten Bestimmung des § 18a vermehrt die Möglichkeit, Grundstücke dem Grenzkataster einzuverleiben.

Mit der 2. Novellierung 1980 wurde der Einführung der automationsunterstützten Datenverarbeitung Rechnung getragen und die Grundstücksdatenbank gesetzlich verankert.

Die nunmehrige Novellierung hat folgende maßgebliche Ziele:

- Verstärkung des Rechtsschutzes der Grundeigentümer
- Entfall nicht mehr zeitgemäßer Meldepflichten der Grundeigentümer
- Feststellung streitiger Grenzen durch die Vermessungsbehörde
- klare Regelung der Verfahrensbestimmungen bei Grenzvermessungen durch Vermessungsbefugte
- Erweiterung der Daten des Grenzkatasters zur Basis eines Bodeninformationssystems
- Übergang der Benützungsarten auf Nutzungsarten

Grenzfeststellungen

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Grenzfeststellung für Grenzen von Grundstücken, die im Grundsteuerkataster eingetragen sind, einerseits - soweit kein Streit besteht - im § 41 VermG geregelt und den Vermessungsbehörden mit den dort festgelegten Einschränkungen übertragen. Andererseits findet sich die zum Teil deckungsgleiche Kompetenz - erweitert um den Fall der Streitigkeit - auch im § 850 ABGB und obliegt den Bezirksgerichten im Verfahren außer Streitsachen.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend, weil es sich hierbei nicht nur um eine Kompetenzüberschneidung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten handelt, sondern auch um eine für die rechtssuchende Bevölkerung schwer zu überblickende Situation. Maßgebliche Beweismittel im Grenzfeststellungsverfahren sind die Behelfe des Grenzkatasters (Pläne, Handrisse, Katastralmappe, usw.), deren Beweiswürdigung zumeist nur durch den Vorhalt dieser Behelfe in der Natur möglich ist. In diesem Sinne mußten von den Gerichten Sachverständige aus dem Fachbereich Vermessungswesen herangezogen werden.

Mangels der technischen Kompetenz der Gerichte konnte die getroffene Entscheidung über den Grenzverlauf abschließend nur in Form von Grenzbeschreibungen, nicht aber durch eindeutige Zahlenangaben und planliche Darstellungen festgehalten werden. Das führte in den meisten Fällen dazu, daß die Eintragungen dieser gerichtlichen Entscheidungen im Grenzkataster technisch nicht möglich war und somit Grundbuch und Kataster nicht in Übereinstimmung gehalten werden konnten.

Eine Rechtsbereinigung ist dahingehend vorzunehmen, die gesamte Kompetenz der Grenzfeststellungsverfahren - soweit es sich nicht um Besitzstörungsverfahren oder Eigentumsklagen handelt - künftig durch die sinngemäße Übernahme der §§ 850 bis 853 ABGB in

- 2 -

den § 41 des Vermessungsgesetzes bei der Vermessungsbehörde zusammenzufassen.

Der Vermessungsbehörde allein ist es möglich sowohl die Beurteilung der technischen Unterlagen, der Behelfe, als auch das Festhalten der Entscheidung in Form eines Planes und somit die Eintragung im Grenzkataster vorzunehmen.

Die Grenzfeststellungen werden insbesondere in jenen Fällen anzuwenden sein, in denen anlässlich der Grenzverhandlung durch die Vermessungsbefugten eine Einigung der Eigentümer nicht erreicht werden kann.

Die Vermessungsbehörde wird auf Antrag des dazu in der Grenzverhandlung angehaltenen Eigentümers an Hand der vorliegenden Niederschrift, der Behelfe des Grenz- und Grundsteuerkatasters sowie an Hand übriger Beweismittel auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz die Grenzfeststellung vornehmen. Neben dem Verwaltungsverfahren steht den Eigentümern jedenfalls die Möglichkeit offen, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen.

Grenzvermessungen durch Vermessungsbefugte

Die Zielsetzung des Grenzkatasters, die Grenzen der Grundstücke zu sichern und verbindlich nachzuweisen, erfordert u.a. eine Angleichung der Durchführung einer "Grenzvermessung" des Vermessungsbefugten an das behördliche Verfahren. Insbesondere ist die Ladung aller beteiligter Eigentümer bei sämtlichen Grenzvermessungen vorzusehen, um den Grundeigentümern die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Die Einräumung der Kompetenz zu Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilung und zum Zwecke der Umwandlung sowie für die in §52 Z 5 angeführten Zwecke (Mappenberichtigung) für Vermessungsbefugte schließt neben der Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen des AVG zur Verhandlungsleitung vor allem das Ladungsrecht mit den Säumnisfolgen des § 42 AVG ein. Die Neuregelung in § 43 führt zum Entfall des bisherigen § 18a.

Bodeninformationssystem

Der Bedarf der Anwender weist vermehrt auf die Notwendigkeit hin, den Grenzkataster als Bestandteil eines Bodeninformationssystems einzurichten. Aufbauend auf den Datenbeständen des Grenzkatasters und der topographischen Landesaufnahme stellt dieses raumbezogene Informationssystem flächendeckend und im System der Landesvermessung jene Basisdaten zur Verfügung, die für die Sicherung der Grundstücksgrenzen, die Dokumentation der Verhältnisse an Grund und Boden sowie für die Einrichtung und die Verknüpfung mit anderen bodenbezogenen Daten erforderlich sind.

Demzufolge werden die Ersichtlichmachungen rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse an Grund und Boden erweitert.

Die Nutzungsarten treten anstelle der Benützungsarten. Die Differenzierung von bisher 8 Benützungsarten wird auf 22 Nutzungsarten erweitert.

Neben der Angabe der Grundstücksadressen und der detaillierten Darstellung der Ergebnisse der Bodenschätzung sind vor allem die Nutzungsarten und die Ersichtlichmachung der auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkten Dienstbarkeiten hervorzuheben.

Pläne zum Zwecke der Verbücherung von auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkte Dienstbarkeiten

Die Eintragung von auf räumliche Grenzen beschränkten Dienstbarkeiten im Grundbuch beruhte auf den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 GBG, die besagen, daß Dienstbarkeiten, die auf räumliche Grenzen beschränkt sein sollen, genau bezeichnet werden müssen. Nähere Vorschriften über die Form dieser Bezeichnung bestanden nicht.

Diese bisherige Regelung hat dazu geführt, daß die Eintragung derartiger Dienstbarkeiten häufig in der Natur nicht wiederherstellbar war oder auch dem falschen Grundstück zugeordnet wurden. Es fehlte die eindeutige Festlegung der Lage der Dienstbarkeit in Bezug zu den Grundstücksgrenzen. Schon bisher hat die Rechtssprechung in diesem Zusammenhang vorgesehen, daß zur Festlegung des Umfangs und Inhaltes solcher Dienstbarkeiten die Vorlage eines Planes unbedingt notwendig ist, sofern die Grenzen nicht mit den Grundstücksgrenzen zusammenfallen. Zur Klarstellung wird im § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes präzise formuliert, daß für die bücherliche Eintragung dieser Dienstbarkeiten ein Plan eines Vermessungsbefugten erforderlich ist.

Die Novellierung sieht die Eintragung dieser Dienstbarkeiten im Sinne von Ersichtlichmachungen rechtlicher Verhältnisse an Grund und Boden im Kataster vor.

Liegenschaftsteilungsgesetz

Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen wird in einem vereinfachten Verfahren (§§ 15 ff LiegTeilG) von den Grundbuchsgerichten auf Grund eines vermessungsbehördlichen Anmeldebogens durchgeführt. Unbeschadet der vorteilhaften Zielsetzungen dieser Regelungen entsprechen die Bestimmungen weder der Systematik des Verbücherungsverfahrens noch dem Verwaltungsverfahren, wie es von der Vermessungsbehörde anzuwenden ist. Die Volksanwaltschaft hat auf Grund einzelner Beschwerdefälle in ihrem 9., 11., 12. und 13. Bericht an den Nationalrat empfohlen, diese Bestimmungen so zu ergänzen, daß die Eigentümerrechte noch besser gesichert werden. Die Neuregelung sieht in Anlehnung an die bewährten Bestimmungen des § 13 LiegTeilG die Beurkundung des Titels des Eigentumserwerbes durch die Vermessungsbehörde vor. Grunddienstbarkeiten, die den Bestand der Anlagen nicht beeinträchtigen, können mitübertragen werden.

Der Erwerb des Eigentums durch natürlichen Zuwachs gemäß §§ 411 und 412 ABGB wird in die Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG einbezogen. In diesen Fällen sind die betroffenen Grundeigentümer fast immer zu einer außergerichtlichen Einigung bereit. Das Festhalten an den formalistischen Grundsätzen des Grundbuchsrechtes stößt jedoch auf wenig Verständnis, sodaß die Herstellung der Grundbuchsordnung meist unterbleibt.

Die Wertermittlung bei Verfahren gemäß §§ 15 ff LiegTeilG soll ebenso wie schon bisher bei jenen nach § 13 LiegTeilG durch die Vermessungsbehörde vorgenommen werden. Gleichzeitig werden die Wertgrenzen den steigenden Grundpreisen angepaßt.

Die sonstigen Änderungen sind bei den einzelnen Bestimmungen näher erläutert.

Aus der vorliegenden Novellierung ist eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Verschiebungen der Kompetenzen und Arbeitsaufgaben werden mit dem zur Verfügung stehenden Personalstand durch Umschichtung bewältigt werden können. Allfälligen Erhöhungen des Sachaufwandes stehen entsprechende Mehreinnahmen an Vermessungsgebühren gegenüber.

Im Zuge der Novellierung wird die nunmehrige Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten anstelle des Bundesministeriums für Bauten und Technik berücksichtigt.

Des Weiteren werden allgemeine Begriffsbestimmungen zu Beginn des Gesetzes in § 1a zusammengefaßt; der Übergang des Höhensystems auf das europäische Höhennetz, den Amsterdamer Pegel, verankert und die Ersichtlichmachung der Vermessungszeichen im Grundbuch (A2-Blatt) vorgeschrieben.

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Der Aufbau eines Festpunktfeldes durch Winkelmessungen in Dreiecksmaschen ist durch die modernen Methoden der Streckenmessung und die Methoden der Bestimmung von Raumvektoren mittels Global Positioning Systemen ersetzt worden. In Z 1 lit.a wird unter Berücksichtigung dieser vermessungstechnischen Weiterentwicklungen und in Anbetracht wirtschaftlicher Erwägungen der Begriff "engmaschiges Festpunktfeld" durch "Festpunktfeld" ersetzt; siehe auch § 15 Abs 2.

In Z 8 findet nunmehr auch die Herstellung der Österreichischen Militärkarte ausdrückliche Berücksichtigung.

Zu § 1a:

Der § 1a wird eingefügt um Begriffsbestimmungen des Vermessungsgesetzes, die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes verstreut waren, zusammenzufassen. Die Reihenfolge ist alphabetisch.

In Abs. 1 Z 1 wird durch den Begriff "Bodeninformationssystem" die Zielsetzung des Katasters und der topographischen Landesaufnahme ausgedrückt, den grundstücksbezogenen Basisdatenbestand im Sinne des § 8 verschiedensten anderen Informationssystemen zur Verfügung zu stellen.

Diese Festlegung wird dazu beitragen die zahlreichen Parallelentwicklungen auf dem Gebiet der Anlegung von "Landinformationssystemen", "Kommunalen Informationssystemen" oder "Geographischen Informationssystemen" zu vereinheitlichen und letztendlich kostenreduzierend wirken.

In Abs. 1 Z 2 wird erstmals der Begriff "Festpunkt" definiert, in Abs. Z 3 der Begriff "Festpunktfeld". Die Definition des Grenzkatasters in Abs. 1 Z 4 faßt die Festlegungen des § 8 zusammen.

In Abs. 1 Z 5 ist das "Grenzzeichen" in Anlehnung an den bisherigen § 845 ABGB neu definiert. Entsprechende Formulierungsanpassungen siehe §§ 25,35,36,40 und 41.

Der Grundsteuerkataster ist in Abs. 1 Z 6 neu definiert.

Abs. 1 Z 7 entspricht § 7a Abs. 1 (alt).

Die Definition des Grundstücksverzeichnisses ist § 9 (alt) entnommen.

Abs. 1 Z 9 entspricht § 7 Abs. 1 (alt).

Die Definition der Katastralmappe ist § 9 (alt) entnommen.

Die Definition des Systems der Landesvermessung ist § 9 (alt) entnommen. Neu definiert ist der Höhenbezugspunkt. Die Umstellung vom bisherigen Höhenbezug Höhe über Adria, die sich auf den "Molo Satorio" in Triest bezieht, auf den "Amsterdamer Pegel" ist eine vermessungstechnisch erforderliche Anpassung an das Gesamteuropäische Höhennetz. Siehe auch die Übergangsbestimmungen des § 52 Abs. 2.

In Abs. 1 Z 12 ist die topographische Landesaufnahme als Erfassungstätigkeit für die topographischen und kartographischen Daten des Bodeninformationssystems beschrieben.

Abs. 1 Z 13 entspricht § 43 Abs. 1 (alt).

In Abs. 1 Z 14 wird erstmals der Begriff "Vermessungszeichen" definiert.

In Abs. 2 ist eine generelle Verweisungsbestimmung vorgesehen.

Zu § 2:

Die Allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters und die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster wird in die Kompetenz des örtlich zuständigen Vermessungsamtes gelegt. Hiermit wird eine eindeutige Trennung der I. und II. Instanz geschaffen und darüberhinaus eine Vereinfachung des formalen Ablaufes und des Arbeitseinsatzes erreicht.

Durch die Neuregelungen des Abs. 3 wird die Mitwirkung der Vermessungsämter bei der Schaffung und Erhaltung der Festpunkte ausdrücklich angeführt. Bisher erfolgten diese Arbeiten auf Grund erlaßmäßiger Regelungen zur Unterstützung der Dienststellen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nach regionaler, wirtschaftlicher und vermessungstechnischer Notwendigkeit.

Zu § 3:

Anträge auf Vereinigung von Grundstücken gemäß § 12 werden mittels einer an das Grundbuchsgericht zu übermittelnden Urkunde erledigt. Nur dann wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Grundstücksvereinigung, die seitens des Vermessungsamtes zu prüfen sind, nicht vorliegen, ergeht ein abweisender Bescheid. § 3 Abs. 2 ist entsprechend ergänzt.

Durch die Neuregelungen des § 41 ist jedenfalls eine Bescheidausfertigung erforderlich; die bisherige Ausnahme von der Anwendung des AVG war daher zu streichen.

Durch die Neuregelung des Abs. 3 wird die zeit- und kostenintensive Zustellung bei Wohnungseigentum wesentlich vereinfacht, ohne daß dadurch die Rechte der Eigentümer beeinträchtigt werden.

Zu § 4:

Der Schutz der Vermessungszeichen ist durch verschiedenste Maßnahmen in §§ 4, 6 und 51 gewährleistet. Ein solcher Schutz für die Vermessungszeichen ist unbedingt erforderlich, weil diese Zeichen (Triangulierungs- und Einschaltpunkte sowie Höhenfestpunkte) die Grundlage für alle angeschlossenen Messungen und damit auch für die Wiederherstellung der Grenze bilden. Zusätzlich zu der Benachrichtigung des Eigentümers des betroffenen Grundstückes über die Errichtung des Vermessungszeichens (§ 4 Abs. 3) durch die Vermessungsbehörde soll die Eintragung dieses Legalservitutes im A2-Blatt des Grundbuches mit der damit verbundenen erhöhten Publizität auch bei einem späteren Eigentumswechsel der Erhaltung des Festpunktfeldes dienen.

Gleichermaßen wird auch die Löschung der Eintragung vorzunehmen sein, wenn ein Vermessungszeichen gemäß § 6 Abs. 1 entfernt worden ist.

Zu § 5:

Der Anspruch auf Schadloshaltung für eine über das normale Maß hinausgehende Beanspruchung eines Grundstückes im Zuge von Vermessungsarbeiten wird neben dem Grundeigentümer auch auf Nutzungsberechtigte ausgedehnt.

Zu § 6:

Während Abs. 1 nur sprachlich einfacher gefaßt wird, entfällt in Abs. 2 die Antragspflicht zur Versetzung eines Vermessungszeichens. Die Versetzung bzw. Entfernung erfolgt bei bestehender Notwendigkeit unmittelbar nach Kenntnisnahme durch die Vermessungsbehörde. Dadurch ist für den Betroffenen eine kosten- und zeitsparende Abwicklung gewährleistet.

Zu § 7:

Abs. 1 (alt) entfällt im Hinblick auf § 1a Z 9; dementsprechend ändern sich die Absatzbezeichnungen.

Zu § 7a:

§ 7a Abs. 1 (alt) entfällt im Hinblick auf § 1a Z 7. § 7 Abs. 2 (alt) wird durch grundbuchsrechtliche Bestimmungen abgedeckt und ist daher hier entbehrlich.

Zu § 8:

Die Festlegung "der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster" beschreibt die sachliche Ordnung im Verwaltungssystem der Katasterdaten. Die ausdrückliche Angabe im Gesetzestext ist demzufolge nicht erforderlich.

Während in Z 1 wie bisher der Hauptzweck des Katasters, nämlich der Nachweis der Grenzen der Grundstücke, normiert ist, setzt Z 2 die in § 1a Abs. 1 Z 1 definierte Zielsetzung eines "Bodeninformationssystems" fort. Es werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden in Form der Nutzungsarten und weiterer Grundstücksmerkmale ersichtlich gemacht. Zusätzlich

zu den bisherigen Angaben ist nunmehr explizit die Angabe der Grundstücksadressen, die Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens, insbesondere die der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, durch die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung und die Angabe der auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkten Dienstbarkeiten hervorgehoben. Mit der Ersichtlichmachung der Dienstbarkeiten im Grenzkataster wird dem vielseitigen Interesse an deren planlicher Darstellung in Bezug zu den Grundstücksgrenzen nachgekommen; siehe Artikel III (§ 12 GBG).

Zu § 9:

§ 9 erfährt keine inhaltliche Änderung; die nähere Beschreibung der einzelnen Bestandteile des Grenzkatasters ist in § 1a vorweggenommen, was entsprechende redaktionelle Anpassungen notwendig macht.

Zu § 10:

Anstelle der "Benützungsarten" treten die "Nutzungsarten".

Den Forderungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend, entstand die vorliegende Struktur des Nutzungsartenkataloges. Er stellt das Ergebnis eingehender Beratungen mit allen betroffenen Stellen dar.

Ziel des neuen Nutzungsartenkataloges ist es, Kriterien und Begriffsbestimmungen zu beschreiben, die für eine bundeseinheitliche Erfassung und Führung der Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse der Nutzung von Grund und Boden erforderlich sind und eine bedarfsorientierte weitere Detaillierung erlauben. Die Nutzungsarten werden künftig im Datenbestand des Katasters an Stelle der bisherigen Benützungsarten geführt. Um diese Führung zu ermöglichen, werden neben den tatsächlichen Verhältnissen der Nutzung von Grund und Boden auch rechtliche Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen wie z.B. die Bodenschätzungsergebnisse oder die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkten Dienstbarkeiten dokumentiert.

Die 22 Nutzungsarten sind in § 10 Abs.1 festgelegt, deren Merkmale sind in der Vermessungsverordnung definiert.

Die Nutzungsarten beschreiben die tatsächlichen Verhältnisse an Grund und Boden, die im Grenzkataster gemäß § 8 ersichtlich zu machen sind.

Darüberhinaus können die Nutzungsarten zu statistischen Auswertungen zusammengefaßt werden.

Dem Anwender steht darüberhinaus die Möglichkeit der Subsumierung dieser Datenstruktur für anwenderbezogene Interessen oder die Möglichkeit einer weiteren Differenzierung, aufbauend auf den vom Bundesvermessungsdienst bereitgestellten Nutzungsarten offen. Darüberhinaus ist auch die Erstellung von Flächenbilanzen oder Zeitreihen denkbar.

In Anbetracht der Möglichkeit dieser Datenstruktur ist auch der Zusammenhang bzw. die Überführung der derzeitigen

Benützungsarten in die Nutzungsarten zu sehen. In Form von Subsummierungen der Nutzungsarten läßt sich die überwiegend eindeutige Zuordnung zu den Benützungsarten herstellen, was vor allem für den Zeitraum der Erfassung und Überführung von wesentlicher Bedeutung ist; siehe § 52.

Mindestflächen werden im Bereich der Nutzungsarten nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Erwägungen der Führung und Darstellung des Datenbestandes in Durchführungsbestimmungen in gewissen Toleranzen definiert. In Ansehung der Maßstabsreihe des Katasters wird unter besonderer Berücksichtigung der intensiven Wirtschaftsgebiete auf einen Darstellungsmaßstab 1:1000 abgestellt.

Grundsätzlich ist angestrebt, die Nutzung des Bodens in seiner flächenhaften Ausdehnung - unabhängig von Grundstücksgrenzen - zu erfassen und zu dokumentieren.

Die mögliche Genauigkeit der Erfassung der Abgrenzung der Nutzungsarten ist in 2 Gruppen zu unterscheiden; nämlich in die Gruppe der Nutzungsarten, deren Grenzen sich selbst definieren (z.B. Mauerecken, Zaunecken) und in jene Gruppe, die durch Interpretation des Auswerters festzulegen sind. Die Frage der Interpretationsgenauigkeit bei den Auswertarbeiten und die Identifikationsunsicherheit in der Natur bestimmt ebenso die Festlegung der Mindestflächen, wie die Überlegungen zur technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit.

Um unwirtschaftliche Datenmengen zu vermeiden, eine zweckmäßige Fortführung zu gewährleisten und die Übersichtlichkeit der Darstellung zu wahren, wird von folgenden Richtflächen auszugehen sein:

Nutzungsarten gemäß Z 1 bis 12, 14 bis 18 und 22 : 500 m

Nutzungsarten gemäß Z 19 bis 21 : 5 000 m.

Bei Bauflächen ist das kleinste Detail ab einer Fläche von 0.5 m aufzunehmen.

Die Einmessung kleinerer Flächen, Veränderungen und Details der Nutzungsarten und deren Übernahme in den Grenzkataster ist nach den Kriterien der Funktion, des Informationsgehalts für den Benutzer und die Orientierungshilfe im Gelände zu beurteilen.

Zu § 11:

Die Neuregelungen der §§ 13a und 41 erfordern eine entsprechende Ergänzung in Abs. 1 Z 2. Abs. 1 Z 3 faßt in gekürzter Form die ersichtlich zu machenden Angaben des Katasters gemäß § 8 Z 2 zusammen.

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 ist festgelegt, daß die Eintragungen grundsätzlich im Grundstücksverzeichnis zu erfolgen haben. Ist eine Ersichtlichmachung in der Katastralmappe dargestellt, kann sie im Grundstücksverzeichnis entfallen.

Diese Regelung vermeidet die Verpflichtung zur Doppelführung von Angaben, deren lagemäßige Darstellung im Vordergrund steht (z.B. auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkte Dienstbarkeiten, Ergebnisse der Bodenschätzung).

Das Grundstücksverzeichnis hat gemäß der Definition in § 1a Abs.1 Z 8 jedenfalls die Angabe der Nutzungsarten und das Flächenausmaß getrennt nach Nutzungsarten zu enthalten.

Zu § 12:

§ 52 Z 3 (alt) sah vor, daß Grundstücke des Grundsteuerkatasters unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 von Amts wegen vereinigt oder geändert werden konnten, wenn dies im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 zur Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsort in der Katastralmappe zweckmäßig war. Durch das Hinzufügen der Bestimmungen des Abs. 3 wird den Eigentümern - auch bei amtswegigen Grundstücksvereinigungen - ausdrücklich die Möglichkeit zur verstärkten Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte gegeben. Die Eigentümer sind unter Anschluß einer Belehrung über die Rechtsfolgen von der beabsichtigten Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Dem Eigentümer steht die Möglichkeit offen, begründete Einwendungen vorzubringen.

Über die Einwendungen wird nach Abwägung der Interessen des Eigentümers (Erbteilung, beabsichtigter Verkauf, etc) gegenüber den vermessungstechnischen Erfordernissen (Übersichtlichkeit der Darstellung von Grundflächen gleicher Nutzungsart in der Katastralmappe, Verwaltungsvereinfachung, etc) zu entscheiden sein.

Die bisherigen Regelungen des § 52 Z 3 entfallen.

Zu § 13a:

Die Arbeiten des Bundesvermessungsdienstes gemäß § 1 Z 1 - die Grundlagenvermessungen zur Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes - können zu Veränderungen der bestehenden Koordinaten der Festpunkte führen. Die Veränderungen begründen sich in der Weiterentwicklung des vermessungstechnischen Wissenstandes und der Entwicklung der Vermessungsgeräte gegenüber jenen Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Festpunktfeldes, d.h. vor bis zu hundert Jahren, gegeben waren.

Diese Koordinatenänderungen der Festpunkte können in weiterer Folge eine Koordinatenänderung der Grenzpunkte bedingen, die mitunter großräumige Bereiche bzw. eine große Anzahl von Grundstücken betrifft. Zur raschen und wirtschaftlich vertretbaren Angleichung der Grenzpunktkoordinaten an die geänderten Koordinaten der Festpunkte ist demzufolge ein Ediktalverfahren gemäß § 13 a eingerichtet.

Festzuhalten ist, daß die betroffenen Festpunkte in der Natur und vor allem in ihrem Verhältnis zu den Grenzpunkten unverändert sind, die Koordinaten allerdings eine Neuberechnung erfahren haben und abgeändert werden.

Zu § 15:

Die Weiterentwicklung der Vermessungsmethoden (siehe § 1) gestatten die Schaffung des Festpunktfeldes nach Maßgabe der Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der technischen Gegebenheiten unabhängig vom Aufbau engmaschiger Triangulierungsnetze.

Zu § 17:

§ 17 erfährt inhaltlich keine Veränderung. Die formale Straffung der Formulierungen ermöglicht eine Kürzung des Gesetzestextes.

Zu § 18:

Entsprechend der Begriffsdefinition in § 1a Abs. 1 Z 13 ist die Anführung der Vermessungsbefugten als "Planverfasser" ausreichend.

- 10 -

Zu § 18 a:

Auf Grund der neuen Bestimmungen des § 43 Abs. 4 und 5 über die Durchführung von Grenzverhandlungen durch Vermessungsbefugte ist das bisher von der Vermessungsbehörde durchzuführende Benachrichtigungsverfahren entbehrlich geworden.

Zu § 20:

Nach § 11 Abs. 2 sind die Eintragungen im Grundstücksverzeichnis vorzunehmen; die Wiederholung im § 20 Abs. 2 ist daher entbehrlich.

Zu § 22:

Durch die gemäß § 2 geänderte Zuständigkeit für die Allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters die nunmehr in der Kompetenz der Vermessungsämter liegt, entfällt Abs. 4.

Zu § 25:

Durch die sprachliche Abänderung "an Hand der vorhandenen Behelfe" wird deutlich hervorgehoben, daß sämtliche Unterlagen (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) nach abwägender Beurteilung durch den fachlich kompetenten Verhandlungsleiter in der Natur ersichtlich zu machen sind. Das bedeutet die koordinative Rückübertragung der vermessungstechnischen Angaben der Katastralmappe, der Pläne und Handrisse in die Natur und die fachkundige Erläuterung der Behelfe. Weichen die Angaben der Eigentümer bezüglich des Grenzverlaufes von dem sich aus den Behelfen des Katasters ergebenden Grenzverlauf in einem Ausmaß ab, das über die Fehlergrenzen bzw über die Unsicherheiten des Grundsteuerkatasters hinaus geht, so ist diese faktische Änderung des Besitzes oder Eigentums, z.B. durch außerbücherialichen Eigentumserwerb, in Anbetracht des Eintragungsgrundsatzes (ABGB, GBG) nachträglich planlich zu erfassen und zu verbüchern.

Die Regelungen zur Kennzeichnung von Grenzen beinhaltete bisher § 845 ABGB. Nunmehr ist die Definition von Grenzzeichen in das Vermessungsgesetz (§ 1a Abs. 1 Z 5) übernommen worden.

Die übrigen Änderungen tragen der Neufassung des § 41 Rechnung, wonach anstelle des Grenzberichtigungsverfahrens gemäß §§ 850 ff ABGB die Grenzfeststellung gemäß § 41 tritt.

Zu § 26:

Im Hinblick auf die Neuregelungen in § 43 Abs. 4 und 5 sind nunmehr bei allen Grenzverhandlungen Niederschriften zu verfassen. § 26 führt demzufolge in Anlehnung an die Bestimmungen des AVG detailliert die in den Niederschriften erforderlichen Angaben an.

- Die Beschreibung der festgelegten Grenzen wird in der Regel eine Skizze (Grenzverhandlungsskizze) erfordern, die unter Verwendung des im Anhang zur VermV enthaltenen Zeichenschlüssels zu verfassen ist und u.a. die Angabe der Grenzen der Grundstücke, die Nummern der Grenzpunkte und die Maße zur Sicherung der erfolgten Kennzeichnung zu enthalten hat.
- Die Zustimmungserklärungen der Eigentümer sind nunmehr Bestandteil der Niederschrift.

- Sämtliche vorhandenen und bei der Verhandlung verwendeten Behelfe sind anzuführen und gegebenenfalls das Ausmaß der tatsächlichen Berücksichtigung ihrer technischen Angaben fachlich zu beurteilen.
- Kommt anlässlich der Grenzverhandlung eine endgültige Festlegung der Grenzen nicht zustande, sind alle maßgeblichen Grenzlinien in der Skizze festzuhalten.
- Die Bestimmungen des Abs.3 zur Vorlage der Zustimmungen der Eigentümer im Falle von Mappenberichtigungen entspricht der einstigen Beurkundung gemäß § 43 Abs. 5 (alt).
- Abs. 4 regelt die in der Praxis bereits bewährte Vorgangsweise für in das Agrarverfahren einbezogene Grundstücke.

Zu § 27:

Abs. 2 entfällt im Hinblick auf § 26 Abs. 2.

Zu § 28:

Im Hinblick auf die Änderungen in § 25 ergibt sich die Neuformulierung des Abs. 1.

Die Neufassung des Abs. 2 trägt der Kompetenzänderung gemäß § 2 Rechnung.

Durch Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen im Zuge eines Neuanlegungsverfahrens Richtigstellungsverfahren auch für Teilgebiete durchzuführen. Das ermöglicht vor allem den betroffenen Eigentümern, die Amtshandlungen - von der Grenzverhandlung bis zur Erstellung des Entwurfes und der Einwendungsmöglichkeit im Richtigstellungsverfahren - in einem zeitlich überschaubaren Zusammenhang nachzuvollziehen. In umfangreichen Neuanlegungsverfahren konnte es zu langen Abständen zwischen der Grenzverhandlung und dem Richtigstellungsverfahren kommen, in denen vor allem Eigentumsänderungen und Grenzänderungen zu mangelnden Informationen des neuen Eigentümers geführt haben.

Zu § 31:

Die Änderungen in Abs. 1 ergeben sich aus der Neufassung des § 28 Abs. 4. Das Neuanlegungsverfahren ist nach Abschluß aller Berichtigungsverfahren zu beendigen.

Zu § 31a:

§ 31a entfällt im Hinblick auf § 32 Abs. 2.

Zu § 32:

§ 35 regelt nunmehr zusammenfassend den Ablauf und Umfang von Grenzvermessungen. Demzufolge wird in § 32 Abs.1 nur auf § 35 Abs. 2 verwiesen. Abs. 2 entspricht § 31a (alt).

Zu § 33:

Der Begriff "Grenzermittlung" wird durch "Grenzfeststellung" ersetzt; siehe § 41.

Zu § 35:

Abs. 1 regelt die Durchführung einer Grenzvermessung, die eine Grenzverhandlung, die Vermessung unter Anschluß an das Festpunktfeld und die Erstellung des Planes umfaßt.

Hinsichtlich der bereits in den Grenzkataster umgewandelten Grundstücke ist eine besondere Regelung erforderlich, die § 32 (alt) entspricht. Hinzugefügt ist die ausdrückliche Verpflichtung, neu entstehende Grenzen zu kennzeichnen und zu vermessen. Die Kennzeichnung ist von den Eigentümern vorzunehmen, kann aber im Sinne des § 25 Abs. 1 auch von Amts wegen gegen Kostenersatz oder durch Vermessungsbefugte vorgenommen werden.

Zu § 36:

Die näheren Vorschriften über die Kennzeichnung der Grenzen und die Art der Grenzzeichen werden durch Verordnung festzulegen sein. In der Verordnungsermächtigung wird auf den Bodenwert als maßgebliches Kriterium der Wirtschaftlichkeit verzichtet.

Zu § 37 und 38:

Schon bisher waren anlässlich der Grenzvermessungen auch die Bodennutzungen zu erheben. Zur Klarstellung und um Zweifelsfälle zu beseitigen, wird die Verpflichtung zur Erhebung der Nutzungsart anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 43 Abs. 4 durch die Vermessungsbefugten und die Eintragung dieser Angaben in die Pläne nunmehr ausdrücklich im Gesetz angeführt.

Zu § 39:

Grundbücherliche Teildurchführungen verhindern in manchen Fällen eine technisch eindeutige Durchführung des Planes im Kataster. Demzufolge wird die Möglichkeit geschaffen, die Bescheinigung eines Planes unter der Beschränkung auszustellen, den Plan mit einem Grundbuchsgesuch zur Gänze durchzuführen. Die Gründe der Beschränkung sind darauf auszurichten, die Entstehung unzusammenhängender Grundstücksteile zu vermeiden und zu gewährleisten, daß damit dem Grundsatz der Grundstücksdefinition als "ein" Teil der Katastralgemeinde entsprochen ist.

Die Veränderungen in § 43 erfordern eine Änderung der Zitierung in Abs. 2.

Zu § 41:

Wie bereits im Allgemeinen Teil angeführt ist die gegenwärtige Rechtslage bei Grenzfeststellung für Grenzen von Grundstücken, die im Grundsteuerkataster eingetragen sind, unbefriedigend, weil es sich hierbei nicht nur um eine Kompetenzüberschneidung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten handelt, sondern auch um eine für die rechtssuchende Bevölkerung schwer zu überblickende Situation.

Maßgebliche Beweismittel im Grenzfeststellungsverfahren sind die Behelfe des Grenzkatasters (Pläne, Handrisse, Katastralmappe, usw.), deren Beweiswürdigung zumeist nur durch den Vorhalt dieser Behelfe in der Natur möglich ist.

Die Grenzfestlegung soll nunmehr zur Gänze in die Kompetenz der Vermessungsbehörde gelegt werden, der es möglich ist, sowohl die Beurteilung der technischen Unterlagen, der Behelfe, als auch das Festhalten der Entscheidung in Form eines Planes und somit die Eintragung im Grenzkataster vorzunehmen.

Die Grenzfeststellungen werden in jenen Fällen anzuwenden sein, in denen anlässlich der Grenzverhandlung durch die Vermessungsbefugten eine Einigung der Eigentümer nicht erreicht werden kann.

Der Grenzstreit wird sich in der Regel im Zuge der Grenzverhandlung gemäß § 25 ergeben und ist ausdrücklich in der Niederschrift gemäß § 26 festzuhalten.

Die Rücksteckung unkenntlicher Grenzen des Grundsteuerkatasters ist nicht Anlaß dieses behördlichen Verfahrens sondern bleibt den Vermessungsbefugten, insbesondere den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vorbehalten.

Die Vermessungsbehörde wird auf Antrag des dazu in der Grenzverhandlung angehaltenen Eigentümers an Hand der vorliegenden Niederschrift, der Behelfe des Grenz- und Grundsteuerkatasters sowie an Hand übriger Beweismittel auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz die Grenzfeststellung vornehmen. Neben dem Rechtsmittel des Verwaltungsverfahrens steht den Eigentümern jedenfalls die Möglichkeit offen, ihr besseres Recht im Prozeßweg (etwa Besitzstörungsverfahren oder Eigentumsklage) geltend zu machen.

Zu § 43:

Die Definition der "Vermessungsbefugten" ist in § 1a vorweggenommen.

Die Bestimmungen bezüglich der Schadloshaltung in § 5 finden für Vermessungsbefugte sinngemäß Anwendung.

Durch die Neufassung des Abs. 4 wird den Vermessungsbefugten bei den Grenzverhandlungen im Rahmen von Grenzvermessungen die sinn- gemäße Anwendung der für die Vermessungsbehörde geltenden ver- fahrensrechtlichen Bestimmungen eingeräumt. Für die Abwicklung der Grenzverhandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des AVG. Besonders hervorzuheben ist das damit den Vermessungsbe- fugten eingeräumte "Ladungsrecht" einschließlich der Präklusionsfolgen des § 42 AVG. Anstelle der "Zustimmungser- klärungen" (§ 43 alt) bzw. der amtlichen Benachrichtigung von der beabsichtigten Umwandlung (§ 18a alt) tritt die Zustimmung der Eigentümer in der Niederschrift zur Grenzverhandlung (§ 26 Abs. 1 Z 2).

Zu § 44:

Die Änderung von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 ABGB (Natürlicher Zuwachs vom Anspülen und vom abgerissenen Lande) sind für den Eigentümer selbst meist nicht merkbar und treten erst bei Ver- messungen durch Vermessungsbefugte oder durch die Vermessungs- behörde zu Tage. Die bisherige im § 44 Abs.1 normierte Melde- pflicht wird ersatzlos gestrichen.

Zur raschen und einfachen Bereinigung solcher Fälle wird § 15 LiegTeilG derart erweitert, daß auch die Verbücherung von Änderungen am Gewässerbett, die durch Naturkräfte verursacht worden sind, nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG möglich ist.

Zum bisherigen § 44 Abs. 2 siehe § 46.

In der Neufassung des § 44 ist nunmehr die Zusammenarbeit der Vermessungsbehörde mit den Grundbuchsgerichten zusammengefaßt. Abs. 1, 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 45 Abs. 1, 2 und 3. Die Bereitstellung einer Kopie der Katastralmappe wird nur mehr in jenen Fällen erforderlich sein, in denen die unmittelbare Einsichtnahme (BTX) am Grundbuchsgericht noch nicht möglich ist.

Zu § 45:

Der bisherige § 45 ist in § 44 übergegangen.

In § 45 ist das Zusammenwirken des Grenzkatasters mit den Finanzämtern, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geregelt. Der Datenaustausch erfolgt im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung, die Öffentlichkeit des Grenzkatasters ist für diese Daten aufgehoben.

Diese Zusammenarbeit ermöglicht den betroffenen Stellen eine direkte und auf die jeweilige Anwendung abgestimmte Übernahme der erforderlichen Grenzkatasterdaten. Die Übernahme der Daten der Dienststellen und Ämter in den Grenzkataster gewährleistet umgekehrt die laufende Aktualisierung der Angaben des Grenzkatasters im Hinblick auf die Ersichtlichmachung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden (§ 8 Z 2).

Zu § 46:

§ 46 ersetzt die bisherige Regelung des § 44 Abs. 2.

Um die Einarbeitung der Änderungen der Abgrenzungen von Nutzungsarten in den Grenzkataster zu gewährleisten, ist die Übermittlung planlicher Unterlagen, sofern sie der betreffenden Dienststelle zugegangen sind, vorgesehen. Eigene Erhebungen der Dienststellen nur zur Erfüllung der Meldepflicht sind nicht vorgesehen.

Zu § 47:

In § 47 ist in Entsprechung des § 78 AVG die Entrichtung der Verwaltungsabgaben ("Vermessungsgebühren") geregelt, die für Amtshandlungen der Vermessungsbehörde vorzuschreiben sind.

Die Abgabe von Auszügen aus dem Grenzkataster ist in § 48 geregelt.

Zu § 48:

In § 48 sind jene Auszüge, Kopien, Kartengrundlagen bzw. Dienstleistungen wie Messungsaufnahmen etc. angeführt, die der Bundesvermessungsdienst gegen Kostenersatz ("Verkaufspreise") abgibt.

Zu § 51:

Die Höhe der Geldstrafe wird in Anpassung an die zwischenzeitliche Indexsteigerung mit 10 000 S festgesetzt.

Die durch das Straferkenntnis eingenommenen Wiederherstellungskosten werden zweckgebunden dem Bundesvermessungsdienst refundiert, um die tatsächlich entstehenden Kosten der Wiederherstellung der Festpunkte abdecken zu können.

Zu § 52:

Der Übergang von den bisherigen Benützungsarten zu den Nutzungsarten erfolgt schrittweise im Zuge katastralgemeinde- oder riedweiser Erhebungen durch die Vermessungsbehörde.

Die Möglichkeit zur amtswegigen Vereinigung oder Veränderung von Grundstücken des Grundsteuerkatasters im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 wurde nunmehr in § 12 Abs. 3 neu geregelt.

In einzelnen Ausnahmefällen können künftig ganze Grundstücke oder Teile von Grundstücken des Grenzkatasters Grundstücken des Grundsteuerkatasters zugeschrieben werden, wenn dies zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Bauordnungen, erforderlich ist.

Für den mittelfristig vorgesehenen Übergang auf das neue Höhen-system wurde eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

Zu § 59:

Die Vollziehungskompetenzen sind den Änderungen in § 4 Abs. 4, § 12 Abs. 4, §§ 14, 25, 44 und 46 angeglichen.

Zu Artikel II:

Dem Auftrag der Volksanwaltschaft entsprechend werden die Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG unter Wahrung der verfahrensvereinfachenden Gesichtspunkte einer Neuregelung unterzogen. Es ist eine durchgreifende Stärkung des Rechtsschutzes für den Grundeigentümer in Form der Beurkundung des Titels des Eigentumserwerbes, der Überprüfung der Wertgrenzen und der Prüfung der Vereinbarkeit von Servituten mit der Anlagen durch die Vermessungsbehörde vorgesehen.

zu § 13 LiegTeilG

Die Wertermittlung erfolgte schon bisher durch die Vermessungsbehörde. Diese in der Praxis bewährte Vorgangsweise wird durch die Neuformulierung von Abs. 5 gesetzlich verankert. Unter einem wird die Wertgrenze in Anbetracht der Indexsteigerungen und der erhöhten Bodenpreise angehoben.

zu § 15 LiegTeilG

Dem Grundsatz folgend, die verfahrensvereinfachenden Gesichtspunkte zu wahren, bleiben die Voraussetzungen der Sonderbestimmungen für die Verbücherung gemäß §§ 15 ff unverändert. Zusätzlich einbezogen wird die Verbücherung des Eigentumserwerbes durch natürlichen Zuwachs gemäß §§ 411 und 412 ABGB. In diesen Fällen unterblieb meist die Herstellung der Grundbuchsordnung, da die formalistischen Grundsätze des Grundbuchsrechtes die Eigentümer von einer ordnungsgemäßen Verbücherung abhielten.

zu § 16 LiegTeilG

Die Vermessungsbehörde hat in Anlehnung an die in § 13 LiegTeilG bewährte Vorgangsweise den Titel des Eigentumserwerbs auf Grund der von dem Antragsteller beizubringenden Unterlagen zu beurkunden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigten, daß in machen Fällen Trennstücke ohne Rücksicht auf bestehende bürgerliche Rechte einschließlich der Dienstbarkeiten lastenfrei dem Öffentlichen Gut zugeschrieben wurden. Es zeigte sich, daß auch eine geringfügige lastenfreie Abschreibung eines Trennstückes für Servitutsberechtigten auf eine wesentliche Gefährdung und unter Umständen auf eine Vernichtung wichtiger rechtlicher Interessen hinauslaufen, wenn sich etwa die Dienstbarkeit räumlich gerade auf dieses Trennstück bezieht oder sonst ohne dasselbe nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die Vermessungsbehörde hat künftig zu überprüfen, ob die Mitübertragung von Dienstbarkeiten mit der neuen Anlage vereinbar

ist. Die Prüfung hat wiederum an Hand der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen zu erfolgen.

zu § 17 LiegTeilG

Die Wertermittlung erfolgt künftig ebenso wie bei der Abschreibung geringwertiger Trennstücke durch die Vermessungsbehörde. Unter einem wird die Wertgrenze den Indexsteigerungen und den erhöhten Bodenpreisen angepaßt.

zu § 18 LiegTeilG

§ 18 bleibt inhaltlich unverändert.

Zur Übertragung des Eigentums bedarf es auch der Beurkundung des Titels nach § 16 Abs. 2. Dienstbarkeiten für die eine Bestätigung nach § 16 Abs. 3 vorliegt, sind bei der Abschreibung der belasteten Grundstücke mit zu übertragen.

Zu Artikel III:

Ersichtlichmachungen des Grenzkatasters sind u.a. auf räumliche Grenzen beschränkte Dienstbarkeiten (§ 8). Um diese Dienstbarkeiten lagerichtig und in Bezug auf die Eigentums- bzw. Grundstücksgrenzen eintragen zu können, sind Pläne von Vermessungsbeaufugten, die sinngemäß den Bestimmungen des § 39 entsprechen müssen, erforderlich.

Die Neuregelung gewährleistet den eindeutigen, koordinativen Bezug zu den Grenzen der betroffenen Grundstücke und ermöglicht damit erst die tatsächliche, rechtlich eindeutige Ausübung bzw. Duldung der Dienstbarkeit.

Pläne zum Zwecke des § 12 Abs. 2 GBG bedürfen einer Bescheinigung gemäß § 39. Nähere Vorschriften über die Form und den Inhalt der Pläne sind in der Vermessungsverordnung geregelt.

Zu Artikel IV:

In Anbetracht der Neuformulierungen der §§ 1a und 25 entfällt § 845 ABGB. Die Neuregelungen des § 41 ersetzen §§ 850 bis 853a ABGB.

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufgaben der Landesvermessung sind:

1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes, ...
8. die Herstellung der staatlichen Landkarten; ...

§ 7a. (1) Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.

§ 7. (1) Katastralgemeinden sind diejenigen Teile der Erdoberfläche, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche namentlich bezeichnet sind.

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufgaben der Landesvermessung sind:

1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
 - a) die Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes, ...
8. die Herstellung der staatlichen Landkarten, einschließlich der Österreichischen Militärkarten; ...

§ 1a. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. Bodeninformationssystem: ein raumbezogenes Informationssystem, das aufbauend auf die Datenbestände des Grenzkatasters und der topographischen Landesaufnahme flächendeckend im System der Landesvermessung jene Basisdaten zur Verfügung stellt, die für die Sicherung der Grundstücksgrenzen, die Dokumentation der Verhältnisse an Grund und Boden und für die Einrichtung und die Verknüpfung mit anderen bodenbezogenen Daten erforderlich sind.
2. Festpunkt: jener Punkt, der mit besonderer Genauigkeit der Lage oder Höhe nach im System der Landesvermessung bestimmt ist.
3. Festpunktfeld: die Gesamtheit aller Festpunkte.
4. Grenzkataster: der grundstücksbezogene Teil des Bodeninformationssystems, der als öffentliches Verzeichnis zum Nachweis der Grenzen der Grundstücke und zur Ersichtlichmachung von tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen an Grund und Boden dient.
5. Grenzzeichen: die deutliche und dauerhafte Kennzeichnung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur.
6. Grundsteuerkataster: jenes Liegenschaftsverzeichnis, das auf Grund der in § 57 Abs.3 genannten Rechtsvorschriften angelegt wurde und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen ist.
7. Grundstück: jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster als solcher mit einer eigenen Nummer (Grundstücksnummer) bezeichnet ist.
8. Grundstücksverzeichnis: jener Teil des Grenzkatasters, der als Verzeichnis der Eintragungen dient. Das Grundstücksverzeichnis ist katastralgemeindeweise in numerischer Reihenfolge der Grundstücksnummern angelegt und enthält für jedes Grundstück die Nutzungsarten, das Flächenausmaß getrennt nach Nutzungsarten und die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung.
9. Katastralgemeinde: jener Teil der Erdoberfläche, der im Grenzkataster als solcher namentlich bezeichnet ist.
10. Katastralmappe: jener Teil des Grenzkatasters, der zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Nutzungsarten und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist. Die Katastralmappe ist im System der Landesvermessung angelegt.
11. System der Landesvermessung: die Abbildung der Punkte der Erdoberfläche im 3-Grad-Streifen-System der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro bezogen auf das Bessel'sche Ellipsoid in der durch die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes bestimmten Lage. Bezugspunkt der Höhen ist der Amsterdamer Pegel.

12. Topographische Landesaufnahme: die Datenerfassung topographischer Gegenstände und Geländeformen (Landschaftsmodell) für den topographischen und kartographischen Teil des Bodeninformationssystems.
13. Vermessungsbefugte: die im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl.Nr. 3/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen.
14. Vermessungszeichen: die Kennzeichnung des Festpunktes in der Natur.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. ...

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z 1, 3, 4 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen.

§ 2. ...

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z 1 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen und an der Schaffung und Erhaltung der Festpunkte mitzuwirken.

§ 3. (1) Auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950, BGBl.Nr. 172, anzuwenden.

(2) In den Fällen der §§ 34, 38, 40 und 41 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem Antrag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

§ 3. (1) Auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG BGBl.Nr. 51, anzuwenden.

(2) In den Fällen der §§ 12, 34, 38 und 40 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem Antrag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

(3) In den Fällen der §§ 4, 12, 13, 20 und 24 kann bei Grundstücken, an denen Wohnungseigentum besteht, die Zustellung an den Verwalter an Stelle der Eigentümer erfolgen.

§ 4. ...

(4) Auf Dauer bestimmte Vermessungszeichen sind im Grundbuch nach Mitteilung der Vermessungsbehörde von Amts wegen ersichtlich zu machen.

§ 5. (1) Werden auf einem Grundstück Vermessungszeichen auf Dauer errichtet oder werden Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beseitigt oder gestutzt, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, binnen einer Fallfrist von einem Jahr Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu begehren.

§ 5. (1) Werden auf einem Grundstück Vermessungszeichen auf Dauer errichtet oder werden Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beseitigt oder gestutzt, so kann der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte binnen einer Fallfrist von einem Jahr Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches begehren.

§ 6. (1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften sowie die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes errichteten Vermessungszeichen dürfen unbeschadet des Abs. 2 nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden.

(2) Das Vermessungsamt hat auf Antrag der Eigentümer oder der zur Bauführung Berechtigten ohne unnötigen Aufschub die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen zu veranlassen oder die Entfernung zu bewilligen, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird.

§ 7. (1) Katastralgemeinden sind diejenigen Teile der Erdoberfläche, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche namentlich bezeichnet sind.

§ 7a. (1) Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.

(2) Grundstücke werden durch Grundbuchsbeschluß oder im Zuge der Neuanlegung des Grundbuches neu gebildet oder gelöscht.

Abschnitt II Der Grenzkataster

§ 8. Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und
2. zur bloßen Ersichtlichmachung der Benützungsarten, Flächenausmaße und sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke.

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsart, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück

1. die Grundstücksnummer,
2. die Benützungsarten der Benützungsabschnitte,
3. dessen Gesamtflächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte,
4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
5. die Eintragungen (§ 11).

...

§ 6. (1) Vermessungszeichen dürfen unbeschadet des Abs. 2 nur von Organen der Vermessungsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Ergibt sich, daß durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen notwendig ist, hat das Vermessungsamt die Versetzung zu veranlassen oder die Entfernung zu bewilligen.

§ 7 Abs. 1 entfällt; siehe § 1a.

§ 7a. entfällt; siehe § 1a.

Abschnitt II Der Grenzkataster

§ 8. Der Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und
2. zur Ersichtlichmachung rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse an Grund und Boden, insbesondere
 - a) der Nutzungsarten,
 - b) der Flächenausmaße,
 - c) der Grundstücksadressen,
 - d) der Ergebnisse der Bodenschätzung,
 - e) der auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkten Dienstbarkeiten und
 - f) sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke.

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus

1. den Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte,
2. den Unterlagen zur Lagebestimmung der Grenzen der Grundstücke,
3. der Katastralmappe,
4. dem Grundstücksverzeichnis und
5. den Unterlagen für die Ersichtlichmachungen.

...

Abs. 2 und 3 entfallen; siehe § 1a

Anhang

(1) Benützungsarten gemäß § 10 Abs. 1 sind

1. Bauflächen, das sind baulich genutzte Grundflächen und solche, die in ihrer überwiegenden Nutzung diesen dienen;
2. landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, das sind Äcker, Wiesen und Hutweiden;
3. Gärten, das sind Grundflächen, die in gärtnerischer Nutzung stehen oder überwiegend Freizeit- oder Erholungszwecken dienen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen;
4. Weingärten, das sind dem Weinbau dienende Grundflächen;
5. Alpen, das sind Grundflächen, die alpwirtschaftlich genutzt werden;
6. Wald, das sind Grundflächen, die der Waldkultur dienen;
7. Gewässer, das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen;
8. Sonstige.

(2) Die Mindestausmaße gemäß § 10 Abs. 1 betragen

1. bei Bauflächen 30 m²,
2. bei Gärten gemäß Abs. 1 Z 3, Weingärten und Gewässern 500 m²
3. bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und bei den sonstigen Benützungsarten 1000 m² und
4. bei Alpen und Wald 2000 m².

§ 10. (1) Die Nutzungsarten sind:

1. Acker- und Grünfläche
2. Alpine Grünfläche
3. Weingarten
4. Gartenfläche
5. Brachland
6. Waldfläche
7. Fließendes Gewässer
8. Stehendes Gewässer
9. Straßenanlage
10. Bahnanlage
11. Flugverkehrsanlage
12. Hafenanlage
13. Gebäudefläche
14. Gebäudeumland
15. Erholungsfläche
16. Technische Ver- und Entsorgungsanlage
17. Deponie
18. Abbaufäche
19. Fels und Geröll
20. Gletscher
21. Ödland
22. Sonstige

(2) Die Nutzungsarten werden in statistischen Auswertungen folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Land- und Forstwirtschaftliche Nutzflächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6; das sind Grundflächen, die dem Ackerbau, dem Gartenbau, dem Obstbau oder dem Weinbau dienen, Dauergrünflächen der Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich des Brachlandes sowie Grundflächen, die mit Holzgewächsen bestockt sind.
2. Gewässer, mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 7 und 8; das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen.
3. Verkehrsflächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 9 bis 12; das sind Grundflächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr sowie der Schifffahrt dienen.
4. Bauflächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 13 und 14; das sind Grundflächen, die Siedlungszwecken dienen.
5. Sonstige Flächen mit den Nutzungsarten gemäß Abs. 1 Z 15 bis 22; das sind Grundflächen, die für Erholungsflächen, technische Ver- und Entsorgungsanlagen, Deponien und Abbaufächen verwendet werden sowie Fels, Geröll, Gletscher und sonstige Grundflächen.

(3) Die Merkmale der Nutzungsarten sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzusetzen.

Anhang

Anhang entfällt; siehe § 10

(1) Benützungsorten gemäß § 10 Abs. 1 sind

1. Bauflächen, das sind baulich genutzte Grundflächen und solche, die in ihrer überwiegenden Nutzung diesen dienen;
2. landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, das sind Äcker, Wiesen und Hutweiden;
3. Gärten, das sind Grundflächen, die in gärtnerischer Nutzung stehen oder überwiegend Freizeit- oder Erholungszwecken dienen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen;
4. Weingärten, das sind dem Weinbau dienende Grundflächen;
5. Alpen, das sind Grundflächen, die alpwirtschaftlich genutzt werden;
6. Wald, das sind Grundflächen, die der Waldkultur dienen;
7. Gewässer, das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen;
8. Sonstige.

(2) Die Mindestausmaße gemäß § 10 Abs. 1 betragen

1. bei Bauflächen 30 m²,
2. bei Gärten gemäß Abs. 1 Z 3, Weingärten und Gewässern 500 m²
3. bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und bei den sonstigen Benützungsorten 1000 m² und
4. bei Alpen und Wald 2000 m².

§ 11. (1) ...

2. Anmerkungen der Mitteilungen der Vermessungsämter an die Grundbuchgerichte über Amtshandlungen gemäß §§ 12 und 34, der Berichtigungsverfahren gemäß § 13, der Rechtsfolgen gemäß § 31 Abs. 4 oder der gemäß § 39 erteilten Bescheinigungen und
3. Ersichtlichmachungen der Flächenausmaße auf Grund der Angaben in den Plänen (§§ 37 und 43 Abs. 5) oder in Ermangelung solcher auf Grund der von den Vermessungsämtern vorzunehmenden Ermittlungen, der vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern, der Benützungsorten und der sonstigen Angaben auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden oder in Ermangelung solcher auf Grund von Erhebungen.

...

(3) Ist eine sonstige Angabe zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke in der Katastralmappe dargestellt, kann die Eintragung im Grundstücksverzeichnis entfallen.

§ 11. (1) ...

2. Anmerkungen der Mitteilungen der Vermessungsämter an die Grundbuchgerichte über Amtshandlungen gemäß §§ 12 und 34, der Berichtigungsverfahren gemäß §§ 13 und 13a, der Grenzfeststellungsverfahren gemäß § 41 und der Rechtsfolgen gemäß § 31 Abs. 4 oder der gemäß § 39 erteilten Bescheinigungen und
3. Ersichtlichmachungen der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse an Grund und Boden gemäß § 8 Z 2 und der vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern.

...

(3) Ist eine Ersichtlichmachung in der Katastralmappe dargestellt, kann die Eintragung im Grundstücksverzeichnis entfallen.

§ 12. ...

(3) Die Eigentümer der Grundstücke, für die keine Zustimmung zur Vereinigung vorliegt, sind von der beabsichtigten Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Werden innerhalb von vier Wochen keine begründeten Einwendungen erhoben, so gilt die Zustimmung als erteilt.

...

§ 13 a. (1) Ergibt sich, daß eine im Grenzkataster enthaltene Einverleibung auf fehlerhaften Angaben in den Unterlagen für die Festpunkte begründet ist oder ergibt sich im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 lit. b bis d eine Änderung in den Unterlagen für die Festpunkte, so ist die Berichtigung des Grenzkatasters vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist im "Amtsblatt für das Vermessungswesen" kundzumachen. Sie tritt, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(4) Nach Inkrafttreten der Verordnung ist der Grenzkataster von Amts wegen zu berichtigen und die Anmerkung zu löschen.

§ 14. ...

(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

§ 14. ...

(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

Abschnitt III Neuanlegung des Grenzkatasters

§ 15. ...

(2) Eine Neuanlegung kann nur in den Katastralgemeinden erfolgen, für die ein Festpunktfeld gemäß § 1 Z 1 lit.a vorhanden ist.

Abschnitt III Neuanlegung des Grenzkatasters

§ 15. ...

(2) Einer Neuanlegung hat die Schaffung eines Festpunktfeldes, das den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten entspricht, vorauszugehen.

§ 17. Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 Z 1) erfolgt

1. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,
2. auf Grund einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Grenzvermessung (§ 34 Abs. 1),
3. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind und für die eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze beigebracht wird,
4. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchgerichtes oder der Neuanlegung des Grundbuches nach einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind oder
5. von Amts wegen im Falle des § 18 a Abs. 2 und der §§ 19 und 41.

§ 17. Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 Z 1) erfolgt

1. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,
2. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 34,
3. anlässlich einer Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilung hinsichtlich jener Grundstücke deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind,
4. anlässlich eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich jener Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind oder
5. von Amts wegen im Falle der §§ 19 und 41 Abs. 5.

§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 hinsichtlich eines Grundstückes ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, anzuschließen.

§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 ist ein Plan eines Vermessungsbefugten, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, anzuschließen.

§ 18a. (1) Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht worden ist, sind von der beabsichtigten Umwandlung gemäß § 17 Z 1 oder 3, unter Anschluß einer Belehrung über die Rechtsfolgen der Umwandlung, in Kenntnis zu setzen.

(2) Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwandlung erhoben, so gelten die im Plan dargestellten Grenzen als anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen.

(3) Werden solche Einwendungen erhoben, so ist
1. der Antrag gemäß § 17 Z 1 zurückzuweisen,
2. im Falle des § 17 Z 3 die Eintragung im Grundsteuerkataster vorzunehmen.

§ 20. ...

(2) In allen übrigen Fällen ist die Umwandlung mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis des Grundsteuerkatasters einzutragen.

§ 22. ...

(4) Während der Dauer des Verfahrens geht die Zuständigkeit für die in § 1 Z 5 und 6 angeführten Aufgaben auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über.

§ 25. (1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen.

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, daß die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Läßt sich auf diese Weise der zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.

§ 18a. entfällt.

§ 20. ...

(2) In allen übrigen Fällen ist die Umwandlung mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft im Grundsteuerkataster einzutragen.

§ 22 Abs. 4 entfällt.

§ 25. (1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern an Hand der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und durch Grenzzeichen zu kennzeichnen. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen.

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, daß die Grenze nicht mit dem sich aus den Behelfen ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein Verfahren zur Grenzfeststellung gemäß § 41 anhängig zu machen. Läßt sich auf diese Weise der zur Einleitung des Grenzfeststellungsverfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.

(3) Wird eine von einem Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs. 2 eingebrachte Klage rechtskräftig abgewiesen, so gilt im Verhältnis zu ihm der von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebene Grenzverlauf als richtig.

(4) Bringt ein Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs.2 einen Antrag auf Berichtigung der Grenze nach den §§ 850 ff des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein, so steht den Parteien die Möglichkeit, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen (§ 851 Abs.2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), nur innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des außerstreitigen Verfahrens offen.

(5) Kommt der Eigentümer der Aufforderung nach Abs.2 nicht fristgerecht nach oder setzt er ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fort, so ist er als dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf oder, wenn eine den Grenzverlauf festsetzende außerstreitige gerichtliche Entscheidung vorliegt, als dem Inhalt dieser Entscheidung zustimmend anzusehen.

(6) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so sind hierauf die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 26. Die Niederschriften über die Grenzverhandlung haben die Beschreibung der festgelegten Grenzen zu enthalten. Erfolgt keine Festlegung, so ist der von jedem einzelnen Beteiligten angegebene Grenzverlauf anzuführen.

§ 27. (1) Die festgelegten Grenzen sind gemäß § 36 zu vermessen.

(2) Wurde mangels Einigung der beteiligten Eigentümer der Verlauf der Grenzen der Grundstücke in der Grenzverhandlung nicht festgelegt, so ist der in der Natur vorgefundene oder in Ermangelung eines solchen der sich auf Grund der Behelfe ergebende Grenzverlauf zu vermessen.

(3) Bringt ein Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs.2 einen Antrag auf Grenzfeststellung gemäß § 41 ein, so steht den Parteien die Möglichkeit, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen, nur innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Grenzfeststellungsverfahrens offen.

(4) Kommt der Eigentümer der Aufforderung nach Abs.2 nicht fristgerecht nach oder setzt er ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fort, so ist er als dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf zustimmend anzusehen.

§ 26. (1) Die Niederschriften über die Grenzverhandlung haben insbesondere zu enthalten:

1. die Beschreibung der festgelegten Grenzen,
2. die Zustimmung der beteiligten Eigentümer zum Grenzverlauf in der Natur,
3. die Angabe der verwendeten Behelfe.

(2) Erfolgt keine Festlegung, so ist der von jedem einzelnen Beteiligten angegebene Grenzverlauf, der in der Natur vorgefundene sowie der sich an Hand der Behelfe ergebende Grenzverlauf anzuführen.

(3) Im Falle von Mappenberichtigungen hat die Niederschrift die Zustimmung der beteiligten Eigentümer zu dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf in der Natur zu enthalten.

(4) In Verfahren in Angelegenheiten der Bodenreform kann die Zustimmungserklärung der Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke sowie die Bescheidzustellung gemäß § 39 Abs. 7 durch einen Hinweis in der Haupturkunde ersetzt werden, daß die Grundstücke in den Grenzkataster eingetragen werden.

§ 27. Die festgelegten Grenzen sind gemäß § 36 zu vermessen.

(2) entfällt

§ 28. (1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden

1. die Niederschriften über die Grenzverhandlungen in den Fällen, in denen der Grenzverlauf festgelegt wurde (§ 25 Abs.1) oder in denen der von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebene Grenzverlauf maßgebend ist (§ 25 Abs.3 und 5),
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im streitigen oder, wenn ihnen nicht ein späteres Urteil entgegensteht, im außerstreitigen Verfahren,
3. gerichtliche Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und das Richtigstellungsverfahren anzuordnen.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen (Abs.1) hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf gesondert kenntlich zu machen.

§ 31. (1) Nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens ist die Beendigung der allgemeinen Neuanlegung und das Inkrafttreten des Grenzkatasters vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

...

§ 31a. Werden Grundstücke, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, durch die Änderung einer Katastralgemeinde, in der das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung abgeschlossen ist, in diese übertragen, so ist in der hierüber gemäß § 7 zu erlassenden Verordnung das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung anzuordnen.

§ 32. Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z 1 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke haben die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26 und die Vermessung gemäß § 27 zu entfallen; anstelle der Niederschriften und der Vermessungen treten die Angaben des Grenzkatasters.
2. Für Grenzen zwischen den in der Z 1 angeführten und den anderen Grundstücken haben die Festlegungen (§ 25 Abs.1) zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.

Abschnitt IV Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster

§ 33. ...

5. Grenzermittlungen (§ 41).

§ 28. (1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden

1. Niederschriften über die Grenzverhandlungen,
2. Grenzfeststellungen gemäß § 41,
3. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen das Richtigstellungsverfahren anzuordnen.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf kenntlich zu machen.

(4) Nach Maßgabe der Erfordernisse des Grenzkatasters kann das Richtigstellungsverfahren auch für Teile des Verfahrensgebietes angeordnet werden.

§ 31. (1) Nach Abschluß der Richtigstellungsverfahren ist die Beendigung der allgemeinen Neuanlegung und das Inkrafttreten des Grenzkatasters vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

...

§ 31 a. entfällt; siehe § 32 Abs. 2.

§ 32. (1) Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z 1 gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Werden Grundstücke, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, durch die Änderung einer Katastralgemeinde, in der das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung abgeschlossen ist, in diese übertragen, so ist in der hierüber gemäß § 7 zu erlassenden Verordnung das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung anzuordnen.

Abschnitt IV Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster

§ 33. ...

5. Grenzfeststellungen (§ 41).

§ 35. (1) Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung umfassen die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26, die Vermessung der festgelegten Grenzen gemäß § 36 und die Erstellung eines Planes.

(2) Sonstige Grenzvermessungen umfassen

1. wenn nur im Grenzkataster oder nur im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, die Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen in der Weise, wie sie der § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht, zu der die beteiligten Eigentümer zu laden sind, die Vermessung gemäß § 36 sowie die Ausfertigung der erforderlichen Pläne oder Anmeldebogen und die Festsetzung der zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern;
2. wenn sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, überdies eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24 bis 26 insoweit, als dies zur Festlegung der über den bisherigen Umfang hinausgehenden Grenzen der im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke erforderlich ist.

§ 36. ...

(3) Die näheren Vorschriften über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Fehlergrenzen erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 38. (1) Die Erhebung der Benützungsort ist vorzunehmen

1. hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 34 oder auf Antrag der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
2. hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.

...

§ 39. (1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr.3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchgericht ausgestellt ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

1. der Plan den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht, wobei eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate sein darf, und ...

(5) Gemeinsam mit der Bescheinigung sind die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern endgültig festzusetzen.

§ 35. (1) Grenzvermessungen umfassen:

1. die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26,
2. die Vermessung der festgelegten und der neu entstehenden Grenzen gemäß § 36 und
3. die Erstellung eines Planes.

(2) Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke sowie für Grenzen zwischen den im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken und den Grundstücken des Grundsteuerkatasters haben die Festlegungen gemäß § 25 Abs 1 zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.

(3) Neu entstehende Grenzen sind von den beteiligten Eigentümern durch Grenzzeichen zu kennzeichnen. Soweit die Kennzeichnung nicht im Zuge einer Grenzverhandlung erfolgt, sind die Eigentümer gesondert zu laden.

§ 36. ...

(3) Die näheren Vorschriften über die Kennzeichnung der Grenzen und die Art der Grenzzeichen, über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Genauigkeitsanforderungen erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

§ 37. (1) ...

5. die Nutzungsarten, deren Abgrenzungen und Flächenausmaße und ...

§ 38. (1) Die Erhebung der Nutzungsart ist vorzunehmen

1. hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß §§ 34 und 43 Abs.4,
2. auf Antrag des Eigentümers innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
3. hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.

...

§ 39. (1) Pläne von Vermessungsbefugten bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchgericht ausgestellt ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

1. der Plan den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 Abs. 4 und 5 entspricht, wobei eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate sein darf, und ...

(5) Die Bescheinigung kann nach Maßgabe der Erfordernisse des Grenzkatasters unter der Beschränkung ausgestellt werden, daß der Plan mit einem Grundbuchgesuch zur Gänze durchzuführen ist.

(6) Gemeinsam mit der Bescheinigung sind die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern endgültig festzusetzen.

§ 40. ...

(3) Die wiederhergestellte Grenze ist vom Antragsteller während der Amtshandlung in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht.

§ 41. (1) Auf Antrag der beteiligten Eigentümer kann die Vermessung von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken, über deren Grenzverlauf kein Streit besteht, vorgenommen werden

1. in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist,
2. in sonstigen Katastralgemeinden, sofern sie im Sprengel eines Vermessungsamtes liegen, in dem kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vermessung hat eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und § 26 voranzugehen.

(3) Bei Grenzvermessungen gemäß Abs. 1 Z 1 ist hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt worden sind, der Grundsteuerkataster von Amts wegen in den Grenzkataster umzuwandeln.

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

§ 43. (1) Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen sind unbeschadet ...

(4) Vermessungen für die in den §§ 34 und 52 Z 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben noch einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers sowie bei Mappenberichtigungen überdies eine Beurkundung des Vermessungsbefugten, daß hinsichtlich des unverändert gebliebenen Grenzverlaufes zwischen den beteiligten Eigentümern Übereinstimmung besteht, zu enthalten. Werden von einer Teilung sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen, so ist der Plan derart anzulegen, daß sämtliche Grenzen der ersteren festgelegt sind.

(6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 Grundstücke in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so sind überdies Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke anzuschließen. Soweit solche Zustimmungserklärungen nicht zu erlangen waren, hat der Plan eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu enthalten.

§ 40. ...

(3) Die wiederhergestellte Grenze ist vom Antragsteller während der Amtshandlung oder von Amts wegen gegen Kostenersatz durch Grenzzeichen zu kennzeichnen.

§ 41. (1) Auf Antrag eines Eigentümers ist die Feststellung streitiger Grenzen von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken vorzunehmen.

(2) Die Grenzfeststellung hat an Hand der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) sowie unter Berücksichtigung der Niederschriften gemäß § 26 Abs. 2 zu erfolgen. Soweit aus diesen Behelfen der Grenzverlauf nicht feststellbar ist, erfolgt die Grenzfeststellung nach dem letzten ruhigen Besitzstand. Ist auch dieser nicht feststellbar, so erfolgt die Grenzfeststellung nach billigem Ermessen.

(3) Zur Amtshandlung sind die beteiligten Eigentümer zu laden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß trotz Ausbleibens des Geladenen die Grenze festgelegt wird.

(4) Die Grenzen sind durch Grenzzeichen zu kennzeichnen und zu vermessen.

(5) Umfaßt die Grenzfeststellung ein ganzes Grundstück, so ist in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, hinsichtlich dieses Grundstückes der Grundsteuerkataster von Amts wegen in den Grenzkataster umzuwandeln.

(6) Den Eigentümern bleibt es vorbehalten, innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Grenzfeststellungsverfahrens ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Vermessungsbehörde außer Kraft.

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

§ 43. (1) Die Vermessungsbefugten sowie deren Organe und Beauftragte sind unbeschadet ...

(4) Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilung und zum Zwecke der Umwandlung sowie für die in § 52 Z 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen. Ihnen hat eine Grenzverhandlung im Sinne der §§ 24 bis 26 voranzugehen; §§ 40 bis 44 AVG sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben noch einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers sowie die Niederschriften (§ 26) über die abgehaltenen Grenzverhandlungen zu enthalten.

Abs. 6 entfällt

Abschnitt VI
Mitwirkung der Grundeigentümer
und der Behörden

§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken innerhalb vier Wochen ab Kenntnisaufnahme zu melden.

1. Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches,
2. Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und
3. die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen .

(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungsorten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten. Nach Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist in angemessenen Zeitabständen eine Kopie der Katastralmappe zur Verwendung als Grundbuchsmappe zu übersenden.

Abschnitt VII
Verhältnis zu den Grundbuchsgerichten
und den Finanzbehörden

§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln.

Abschnitt VI
Zusammenarbeit mit den Grundbuchgerichten

entfällt

entfällt; siehe § 46

§ 44. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten. Das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht sind in angemessenen Zeitabständen Kopien der Katastralmappe zu übersenden, sofern nicht die unmittelbare Einsichtnahme gemäß § 14 Abs. 5 möglich ist.

Abschnitt VII
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

§ 45. (1) Der Grenzkataster ist mit den Einheitswertaktenzeichen entsprechend den Mitteilungen der Finanzämter zu verknüpfen. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis geordnet nach wirtschaftlichen Einheiten zu übermitteln.

(2) Der Grenzkataster ist mit der Zählsprenkelkennziffer entsprechend den Mitteilungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu verknüpfen. Dem Österreichischen Statistischen Zentralamt sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis geordnet nach statistischen Einheiten zu übermitteln.

(3) Der Grenzkataster ist mit der Betriebszahl entsprechend den Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu verknüpfen. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis geordnet nach wirtschaftlichen Einheiten zu übermitteln.

(4) Die Übermittlung der Auszüge hat im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu erfolgen.

(5) Die Eintragungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht der öffentlichen Einsicht.

§ 46. Die Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen der Nutzungsarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und planliche Unterlagen zu übermitteln. Als planliche Unterlagen gelten jene, die die lagerichtige Darstellung der Abgrenzungen der Nutzungsarten in der Katastralmappe ermöglichen.

Abschnitt VIII Verwaltungsabgaben und Kosten

§ 47. (1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge, für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 und für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

(3) Soweit das Grundbuch auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, sind auf Antrag auch Abschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben. Hiefür sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festzusetzen sind und deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Grundbuchsgerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(4) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 3 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

Abschnitt VIII Verwaltungsabgaben und Kosten

§ 47. (1) Für Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben (Vermessungsgebühren) zu entrichten, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln.

(2) Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Grundstücksvereinigung auf Antrag des Eigentümers (§ 12),
2. die Erteilung der Berechtigung zur unmittelbaren Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank (§ 14 Abs. 4 und 5),
3. die Grenzvermessung auf Antrag des Eigentümers (§ 34),
4. die Erhebung der Nutzungsart auf Antrag des Eigentümers (§ 38 Abs. 1 Z 1),
5. die Planbescheinigung (§ 39),
6. die Grenzwiederherstellung (§ 40),
7. die Grenzfeststellung (§ 41),
8. die Beurkundungen und Bestätigungen gemäß § 13 Abs.1 und § 16 LiegTeilG.

VermG

Geltende Fassung

Gegenüberstellung

Neue Fassung

Entwurf 1993-07

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 angeführten Auszügen und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

(2) Die Verkaufspreise und die Vergütungen gemäß Abs.1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kostendeckend festzusetzen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist überdies berechtigt, Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen.

Abschnitt X Strafbestimmungen

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die im § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 500 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(3) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.
...

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden geben gegen Kostenersatz ab:

1. Auszüge und Kopien aus dem Grenzkataster,
2. sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen des Grenzkatasters und Vordrucke,
3. staatliche Landkarten, Messungsaufnahmen und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten,
4. Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuches mit Ausnahme des Personenverzeichnisses.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist berechtigt

1. Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen und
2. die Verwertung von staatlichen Landkarten, Messungsaufnahmen und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

(3) Die Kostenersätze gemäß Abs. 1 und 2 sowie für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 und die Vergütungen gemäß Abs. 2 Z 2 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen entsprechend dem mit diesen Leistungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen festzusetzen. Die Kostenersätze für Abschriften aus dem Grundbuch sind in Übereinstimmung mit den Gerichtsgebühren zu halten.

Abschnitt X Strafbestimmungen

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 10 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen. Diese Wiederherstellungskosten sind zweckgebunden für die mit der Erhaltung des Festpunktfeldes entstehenden Reisekosten zu verwenden. ...

Abschnitt XI Übergangsbestimmungen

§ 52. Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

1. Die Bestimmungen des § 8 Z 1 und der §§ 40, 49 und 50 sind auf Grenzen, die nur im Grundsteuerkataster enthalten sind, nicht anzuwenden.
2. Die bisherigen Angaben über Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 durch die Angabe der Benützungsarten und der Flächenausmaße gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 und 3 zu ersetzen.
3. Grundstücke des Grundsteuerkatasters können unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 von Amts wegen vereinigt oder geändert werden, wenn dies im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 zur Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsart in der Katastralmappe zweckmäßig ist.
4. Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.
5. Ergibt sich, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Z 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Abschnitt XI Übergangsbestimmungen

§ 52. (1) Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

1. Die Bestimmungen des § 8 Z 1 und der §§ 40, 49 und 50 sind auf Grenzen, die nur im Grundsteuerkataster enthalten sind, nicht anzuwenden.
2. Die bisherigen Angaben über Benützungsarten und deren Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 oder Mitteilungen gemäß § 46 durch die Angabe der Nutzungsarten zu ersetzen.
3. Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.
4. Trennstücke des Grenzkatasters, die geringwertig im Sinne der §§ 13 und 15 LiegteilG sind, können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und nach Maßgabe vermessungstechnischer Erwägungen Grundstücken des Grundsteuerkataster zugeschrieben werden.
5. Ergibt sich, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die bisherigen Angaben des Präzisionsnivelements sind im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 durch die auf den Amsterdamer Pegel bezogenen Höhen zu ersetzen.

(3) Soweit in anderen Gesetzen der Begriff Benützungsarten aufscheint, gilt sinngemäß der Begriff Nutzungsarten.

§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Z 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 47 und 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 5 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 7, 39, 43 Abs. 3, 44, 48 Abs. 1 Z 4 und 48 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 1 Z 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.